

Relatio Historica.

(Veröffentlicht durch Pfarrer Lic. Schnapp in Dortmund.)

(Schluß.)

Summarische Clagh

Fiscalischen Anwaltds

contra

Bertoldt Rosing, Burgermeistern.

Anwalddt der fürstlichen Paderbornischen weltlicher Regierunge übergibbt von Amtds undtt Obrigkeit wegen kegen undt widder Burgermeister Bertoldt Rosingh, nachfolgenden summarischen Anzeigh, undtt articulirte Meinunge, rechtlich begherendt, darauf beclagten zu richtiger Andtwortt anzuhaltten, undt ferner wie sich gebürtt, zu procedieren und zu verfharen.

1. (³³) Undtt sagtt anfenglich mitt Vorbehaltunge aller undt ieder gebürenden Notturfft, ob woll in gemeinen gottlichen, geist- und weltlichen Rechten hoch- undt leibstrafigh verbotten, das niemandtt Gott undt der Kirchen geheiligte undtt mortificierte Gütter, wie die nhamen haben mögen, usurpieren, einziehen, veräußeren oder verkaufen soll,

2. So ist doch in der Geschicht undtt Thatt unleugbar whar, das beclagter vor sich undt propria autoritate verschiener Zeitt aus dem Hospitall et loco Deo dicato et consecrato zwischen dem Westerenthor zui Paderborn eine aufgehengte undt ad usum pium destinierte Glock genommen, undt dieselbe anderen umb Geltt verkauftt undtt übergelassen,

3. Item whar, das gleichsals Beklagtter berürten Hospitals provisorii undtt Vorstehern einen zu dem Hospitall gehörigen undtt allernefft daran stoßenden Platz, de facto abgetrungen, denselben ad usum profanum convertiert, undtt zu einem Koolgartten gemacht,

4. Whar, das ehr auch von der in gemeltem Hospitall fundirtter Capell ein drigartt Landes, dero gestaltt entwendett, das ehr Eliassen Apenburgern zu Paderborn daran vor fünf undt vierzigh Thaler ein Erbrecht verkaufft, undt die Psacht auf den halben Theill, als ein scepfell Korns verringertt.

Als bittet fiscalischer Anwaldt in hoc processu et sacrilegij delicto der gestaltt zu erkennen, undt Beclagten mit Straff neben gebürlicher restitution der hingenommenen Stücken zu belegen, wie dasselbe nach gestaltt undt umstendlicher Gelegenheit dieser Uberfharunge vermöge rechtens undt der peinlichen Halsgerichtsordnunge eignen undt gezimmen will,

In dem allens sambtt undt sonderlich, auch was sonst nach Beschaffenheit dieser Handlung zu guttem gepetten undt erkanntt werden soll, kan oder mag, das richterlich Ambtt dienstlich anrufendt,

salvo iure etc.

Libellus articulatus

der Fürstlichen Paderbornischen weltlicher Regierunge verordneten

Fiscals

contra

Burgermeister Henrichen Koch,

(34) Vor diesem angestellten Gerichtt erscheinett der Fürstlicher Paderbornischer weltlicher Regierunge verordneter Fiscall, undt bringt kegen undt widder Henrichen Koch, Burgermeistern zui Paderborn klagweis, doch nicht in Gestaltt einer ziehrlichen clagh, sondern schlechter Erzählunge der Geschichtt undt summarischer petition nachvolgende Meinunge in recht vor,

1. Undt sagtt erstlich whar sein, das vor vielen iharen vor der Statt Paderborn Westerenthor ein Hospitall cum capella in honorem S. Spiritus gestiftett, consecriertt undt geweiheht,

2. Whar, das zu solchem Hospitall undt Capell pro rectore divinorum eine habitation undt Wohnung, so allernechst dabei gestanden, gehorigh gewesen

3. Whar, das beclagttter vor ungefehr vier Jahren solche habitation undt domum sacram abbrechen, die materialia ex loco illo sacro hinfüren, selbige in usum prophanum conver-

tiertt, davon ein Lusthaus undtt domum voluptatis bereitet, undtt daselbst an dem Paderfluß setzen lassen,

4. Whar, das auch Beklagter an selbigem Ort ein Korffstette zu Nachtheil J. F. G. allein habender undtt hochbefreierter Fischerei heimlich undtt clam angerichtet,

5. Ferner whar, als iungst am 6. May die fürstliche verordnete Hern Rhätte der Statt Rhatthauß besichtigen wollen, undtt Beklagter neben anderen zweien Bürgermeistern auf unterschiedlich der Rhätte Erfordern zulett das Rathhauß erofnen müssen,

6. So ist whar, das Beklagter zu den gemeinen in zimblischer Anzall stehenden Burgeren öffentlich undtt ungeschehett diese gefehrliche undtt weittausstehende Wortter geredtt, undtt ausgefürtt, sie die Gemeinheitt wolten nun die Stadtt zu eigen machen, da sie vorhin frei gewesen,

7. Whar, das Beklagter durch solche acclamation ad plebem ohn allen Zweifel gemeint gewesen, under der gemeinen Bürgerchaftt ein Zertrennung, Abfall undtt Spaltung anzurichten, die Burger von ihrer gethaner denuntiation abzuschrecken, undtt also den zu Befreiung der Gemeinheitt vorhabenden rechtlichen Wegh zu versperren undtt ⁽³⁵⁾ zu verhindern,

8. Whar, das Beklagter auch mitt solchen unbedachtsamen ausgefürten Wortten Anwaldts gnedigen Fürsten undtt Hern unzimbllich zugemessen, als wen J. F. G. gesinnett undtt bedacht wehren, deroselben Statt undtt gemeiner Bürgerchaftt einige servitut, Dienstbarkeitt oder Ungebür durch solche oder derogleichen Mittell aufzutringen,

9. Whar, das mehrgemelter Beklagter wegen solcher unzimbllichen Thaten, Handlung undtt Ueberfharung pilligh strafbar, undtt davor anzusehen ist,

10. Whar, das davon ein gemein Sag undtt Leumuth ist.

Demnach bittet fiscalischer Anwaldtt in recht zu erkennen, zu erklären undtt zu sprechen, das beclagten in maßen articuliert undtt bescheen, zu handeln nicht gebuirett, daran unrecht undtt zuviell gethan, undtt das ehr deshalb negst gebhörlicher restitution des abgebrochenen Hauses undtt Abschaffung der Korffstette nach inhalt der gemeinen Rechte und Reichsordnung zu strafen sei,

In dem sambtt undtt sonder auch was sonst nach Gestalt obangeregter Handlung zu guttem erkant undtt gebetten werden

folll, kan oder magh, Das richterlich Ambtt pro administranda iustitia dienstleisigh anrufendtt,

Vorbehaltlich aller Notdurfft 2c.

Auf volgenden peinlichen Gerichtstagh sein von angeclagten Burgermeistern undtt Rhatt vermeinte Schugrede undtt Exceptiones inepti libelli, separandarum actionum undtt sonsten contra personas commissariorum zu lautterem Auffschub der Sachen ein- undtt vorgewendtt, wie auch restitutio pristinae libertatis oder relaxatio von eingespanener Gastt (: civitas enim loco carceris ad huc erat :) gebetten, unter dessen aber, weil hinc inde in puncto Exceptionum gestritten, Festum circumcissionis, oder Neuwe Jarstagh des 1603 Jhars angenahett, auf welches Tages vorgehenten Abentt in der Statt daselbst jharliches des Rhatts Berenderunge gehalten wirtt, Dahero drei Tage vor selbiger anstehender Rhattswhall ohngefehr des ⁽³⁶⁾ Bischofs Rhette in den Abdinghof zu Paderborn einkommen, die sambttliche Burgerchaftt neben den verordneten vier undtt zwanzigh aus der gemeinheit (: bei welchen jharliches des newen Rhatts election stehet :) dahin erfordertt, undtt daselbst ihnen den verordneten vier- undttzwanzigh als Rhürgenossen von dem Canklarn Henrichen Richtwein angezeigtt, weil auf die von gemeiner Burgerchaftt über angeclagte Burgermeister undtt Rath denuntijrte Beschwerungs- posten, auch darüber eingenommenen Beweiß undtt Augenschein, der Bischof kegen dieselbe denuntijrte Personen peinliche Proceß undtt angclagh angestellett, als sei sein des Bischofs ernster Be- veldch, das die verordnete vier undtt zwanzigh die anclagte Bürgermeister, Rathshern, Weinhern undtt Weinzapfern, deren Kinder undtt Erben hinfürter vor enttlicher purgation zum Rhatt- standtt bei hohester Straf undtt Ungnadt nicht erwehlen, sondern gestrackt in der election undtt Whall vorbeigehen (: weil sonsten an sich gemeines rechtens, quod capitalium criminum rei in pristina quidem dignitate maneant, ad novos vero honores aspirare non possint :) gleichsfals auch Boriussen Weichartt undtt anderer fünf, obenentter undtt vom Rhatt hinwidderumb denuntijrter Personen (: damitt dieselbe sie die papistische Gelehrten undtt adhaerenten oder deren Vorhaben, wie vorhin bei Ab- schaffunge der qualificationn gescheen desto weniger verhindern muechtten :) in erwhelunge des Rathts sich enthaltten, sondern dieselbe so am geschicklichsten und rechtswegen zum Rhattsstandt

zulässig eligieren undt erwählen solten, damitt durch die geschickte die Gelehrten, so fast alle papistisch verstehendt, undt ganz heimlich die vielangezogene qualification des Rhattstandes zu infringieren undt abzuschaffen vermeinentt; Dan ob woll die papistische Gelehrten undt deren adhaerenten vermüege oberürtes statutj als uneheliche oder je von unehelichen geborne zum Rhattstandt unzulässig, so solten nunmehr aus des Bischofs Bevelch, die so rechtswegen zu alsolchem Standt zulässig, undt also auch die uneheliche undt von unehelichen Geborne (: weil vermüege gemeiner rechten etiam spurij ad decurionatus dignitatem admittj possunt :) sonderlich als Gelehrte undt Geschickliche, zu alsolchem Standt gelassen, undt die qualification so nichtt per ex-⁽³⁷⁾pressum, wie vorhin von den Papisten undt sonderlich Hermann Behren hartt getrieben, iedoch also durch verdunkelte Rede abgeschafft werden,

Als aber die Burgerchaft solches vermercktt, haben sie neben den verordneten vier undt zwanzigh negst underthaniger Bedankunge, dessen das die angeclagte Heren in erwählunge des newen Rhatts vorbeizugehen anbesholen, dafegen per expressum protestiertt, das des Rhatts election undt Whall vermüege der Statt uhralten Statuten undt Gerechtigkeiten ergehen, undt die so nichtt alleine rechtswegen zulässig, sondern auch vermuege angedeutetes Statutj dazu qualificiertt, erwählt undt gehoren werden solten, daheru nochmaligh ihr der Papisten vielgerürter qualification practicierte Abschaffung verhindertt undt abgeschlagen worden,

Ander Theill.

Von Erwählunge des newen Rhatts de Anno 1603, undt was bei Zeiten dessen von den papistischen adhaerenten practiciert, undt sonsten verhandelt worden.

Als . nun newen Jarstagh angenahett, undt den papistischen adhaerenten, theils per expressum von sich selbst, theils von des Bischofs Rhatten durch heimliche verdeckte Rede gesuchte Abschaffung oberurter qualification des Rhattstandes abgeschlagen, undt dadurch in ihrem Vorhaben verhindertt, als haben sie gleich-

woll ihre intention durch einen Henrichen Velthaus papistischer religion der mitt im Rhall der verordneten vier undt zwantzigh oder Rhurgenossen gewesen, durchtreiben wollen, dan denselben sie die Papisten dahin gehalten, das ehr obgesagten Doctor Jobsten Gogreven (: denen da sie qualificiert erachten wollen :) zum Rhatt erwählen, undt der folgents zum Burgermeister undt Hauptt aufgeworfen, das weltliche Regiment auf die Papisten getrieben, auch entlich die Evangelische Lehr abgeschafft werden muechte; obenmelter Velthaus aber Zeitt der Rhattswahl in seiner vorhabender election, wie dieselbe den Burgeren offenbar worden, verhindertt, undt zu Burgermeistern Henrich Bonn, Henrich Bellersen, zu Remhern Johann Schillingh, Conradt Blefke neben anderen Rhatshern⁽³⁸⁾ eligiertt undt erwählt worden,

Bei dieses neuen Rhatts Regierung, weil derselbe von den Papisten etwa vor Layen angesehen worden, haben sie gleichwoll ihre intention und Meinung durchzutreiben, und des Bischofes Rätthe gestricks zu anfang über die Stattdiener, Stattdrichter undt andere, deren Absetzung und annehmung, (: so jeder Zeitt der Rhatt unverhindertt vor sich gehabt :) mandata undt verpfoente befelche an den neuen Rhatt widder alten Brauch undt Herkommen abzuschicken und damitt den Rhatt zu ersuchen sich understanden, dero behuif dan die papistische adhaerenten egliche der Rhatshern als Cordt Dunschen, undt andere mehr sich anhenhig gemacht, ihnen den papisten als vorgehenden Gelehrten, undt sonderlich dem Abtt des Cloisters Abdinghof Leonhardt Rubeno, so hievor ein Jesuiter gewesen, alle geheime Rhattschläge undt Hellinge des Rhatts (: welches doch legen ihr geschworenes Rhattseidtt :) zu offenbaren, undt dessalb, was den papisten zuwidder in Rhatt consultiert wurde, zu widderstreben undt umzubzußen,

Es haben auch die alte beclagte Hern des alten Rhatts, egliche Rhatshern aus mittel des neuen Rhatts als Tiesen Cleues, Cordten Schonloer undt andere gleichsfals an sich gezogen, undt nichtt alleine alle Geheimnisse widder ihres gethanes Rhattseidtt zu entdecken, sondern auch was ihnen zuwidder gerathschlaget wurde, zu verhindern angehalten, daher dan im Rhatt allerhandt Zweispaltt, et in consultationibus animi discordes, undt Aufweiglunge widder die Burgermeister undt Häupter

entstanden, alle Geheimniß geoffenbartt, undt fast alle notige Statfsachen zurückgesetzt worden,

Als auch der neuwer erwählter Rhatt Wolfgangh Günthern (: denen die ganze Bürgerfchaftt in ihren Sachen hiebevör, und sonderlich vor dem Bischof und dessen Rhetten iederzeit advocando et perorando gebraucht :) pro Syndico der Statt Paderborn auf undt angenommen, derselbe aber hiebevör nicht alleine die gesuchte Zertrennung der Bürgerfchaftt (: wie dieselbe unter die fünf Eichen nacher dem Neuwenhause in religionsfachen, daselbst sich dan die papisten an einen, die Evangelischen an anderen Ort (³⁹) stellen solten, gefürdert :) sondern auch die oftmaligh practicierte Abschaffung der qualification verhindertt; daneben Boriuß Weichardt inn Zhall der von dem Bischof selbs angeordneter fünf undt zwanzigh Mannen erwählt gewesen, derselbe auch so woll in Religionsfachen als puncto qualificationis iederzeit den papisten das Widderpiel gehalten, als haben sie gestracks dahin practiciertt, die beiden obgesagten Günthern undt Boriussen Weichardt, diesen von dem Zhall der verordneten fünf undt zwanzigh, ihnen von angenommenen Dienst (: dazui sie dan zu bester Befurderunge aller ihrer Anshlege einen papisten haben wollen, Licent. Berningh auch mitt sonderlicher List darnach getrachtett :) damitt von denselben hinfurter ihre Vorhaben nicht impedirt werden muechten, zu removieren, deshalb dan der neuwe Rhatt einmhal in das Cloister Abdinghof gefordertt, undt daselbst von des Bischofs Rhätten, obgesagten Günthern bei angenommenen Dienst nichtt zulassen, als auch gesagten Weichardt von den verordneten fünfundzwanzigh als auch anderen bürgerlichen Beisammenkünften abzuondern, bei hohester Straf undt Ungnadt ohne Anzeigung einiger Ursachen mandiert undt anbeholen,

Über das auch selbiges inhalt von den Rhetten unter des Bischofs secrett ihme Günthern des Syndicats sich zu äußeren, undt Weicharden der fünfundzwanzigh undt anderer bürgerlicher Zusammenkünften sich zu enthalten, schriftliche mandata bei poen 500 Goltgulden zugeschickt, undt ob woll der Rhatt undt sambtliche Bürgerfchaftt widder alsolche abgangene mandata unterschiedliche schriftliche supplicationes undt protestationes abgefertiget; sie auch Günther undt Weichardt zu Austragh ordentlichen rechtens sich erbotten, undt ihnen die Ursach zu ent-

decken begheert; so sein jedoch des Bischofs Rhetten ohne Benennung einiger Ursachen auf vleisiges Antreiben anderer Papisten undt sonderlich gesagtes Bernings, der dan vorerst das Richterambtt, hernacher munus Syndicatus heftigh affectiert, bei vorigen scarfen Befelchen verplieben, der neuwe Rhatt auch sich denen wegen angetroheter Straf undt sonderlich auf abhalten deren Rhattshern, welche die papisten undt angeclagte Hern sich anhenhig gemacht, nicht widdersetzen dürfen, darauf dan die papisten einen ihres Mittels zum Syndicat einzutringen bei mehrem Theil der Rhattshern sich hartt bemühet, nach alsolchen (40) Dienst zugleich Licent. Westphall und Berningh neben anderen papisten gestanden, deren keiner aber dazu, sondern Licent. Berningh nhur pro secretario oder Stattschreiberen (: wie woll ehr ihme des Syndici bloßen Rhamen zu gestatten, in seiner Annehmunge gebetten :) angenhommen, bei welches papistischn angenommenen Stattschreibers Zeitt nunmehr so woll die Rhetten als papistischn adhaerenten alle ihre Anschlege bei dem neuwen Rhatt durchzutreiben undt zu effectuiren verhoffett,

Unter dessen sich begeben, als hiebevur vor sieben oder acht iharen von den angeclagten Hern einer Dethardt Crop auf die Stattwage gesetzt undt angenhommen; derselbe auch nach inhalt des Wagemistereidts nichtt alleine recht und gleich iedem zuwegen, sondern auch die Bolten, schalen, undt gewichtt richtig zu bewahren geschworen, das bei demselben Wagemester auf S. Petri Jahrmarkt von den angeordneten pfundthen (: welche aus mittel des Rhatts, auf die Gewichte und Pfundte gebhürliches Aufsehen zu haben, jharliches angeordnet werden :) ein falsches Pfundtt eglische Lott zu leicht, damit ehr auf der Stattwage Butter ausgestochen, angetroffen, gesagter Crop auch (: der sonst ganz formell und wegen remotion der angeclagten Herren, welche bei ihm auf der Wage jederzeit kostbare Zehrung und Brantweinszeche gehalten, der Burgererschaft ganz auffezig :) als ehr wegen sothanes falschen Pfundes vor Burgermeister undt Rhatt gefurdert, zuer Entschuldigung, das ehr sothan falsches Pfundt nhur in gefreieten Jahrmarkten undt wullen wegen gebrauchte, angezeigtt, auf welche Crops eigne gerichtliche bekanntnisse und der Pfundthern eidliche Aussage undt Zeugnisse, auch sonderlich darumb, das das ihme Crop bereits einshals von Wilhelm Dornemann und Engelhartn Marquartt dhomaligen Pfundthern ein falsches

Pfundt abgenommen, dazu fast alle Gewicht falsch und unrichtig befunden, auf anhalten der angeordneten Fünf und zwanzig vorerst auf das Rathhauß in die custodi, folgentz in die Gefangnisse eingelaggt, und als der Rhatt wegen Abhaltunge egllicher Rhattsherrn, so den angeclagten Hern (: den dan daran viell gelegen :) anhenhig widder ihnen verstrickten Crop ex officio zu procedieren, fast anstehen lassen, haben die angeordnete fünfundzwanzig Mannen, in Erwegunge das sothan an Burgern undt auslendischen widder geschworenen leiblichen Eidt verübte Falschheit auf gemeiner Stattswage, als grobliche und der Statt gefährliche Mißthat pillig von ⁽⁴¹⁾ Statts wegen zu eiferen, widder ihnen Crop peinliche anclagh angestellet, auch nachdeme angeclagten die gesuchte relaxatio sub cautione durch gefellesetes Urthell auf der Universität Marpurgh abgeschlagen, und in persona zu respondieren aufgelegt, datis responsionibus onderscheidliche inditia undt anzeigh ad torturam oder zu peinlicher scharfer Fragh beigebracht, undt geclagte Mißhandlung mit vielen Zeugen erwiesen, unter denen sich dan befunden, das angeclagter Crop sothane Falschheit oftmaligh in allerhandt Wharen und commercien ganz groblich gebraucht, die Armut fast alle Zeitt bei ausgestochener Butter an einem Pfunde eglliche Lott verkürzett, an gewogener alter Glocken der Dorfschaft Dorenhagen viertehalb Centner ohngefähr zu kurz gethan, undt dem Glockengießer zugewogen, vor solche zugewogene Centner auch das halbe Geltt sive pretium als vor jeder Centner zehen Thaler gefurdert, und sonsten an wullen den Verkäufern ab, den Käufern (: als gemeinlich den vornembsten mit denen ehr deshalb gutte Correspondenz gehalten :) oder nach Gelegenheit der Sachen und Personen per sordes aut gratiam zugewogen, solche grobliche Falschheit eglliche Jhar bei Zeitt angeclagter entsetzter Hern ohne einige Scheu gebraucht, auch zu merklichem Nachtheil der Statt weitläufigh bereits erschollen. Es haben auch eglliche aus mittel der angeclagten Hern, ihme verstrickten Crop heimlich mit Geltt, Rhatt undt Speise, damit die gesuchte tortur an ihme verhindert, undt also auf die Statt gehaltene kostbare Zehrungen auch ettwa in zugewogener Wullen practicierte Unrichtigkeit nicht zu Tage kommen muechte, beigeprungen; so hatt sich auch obgesagter Doctor Wipperman, der des Bischofs Rhatt, und Graf Johan zum Rittbergh, Cantzlar und Rentmeister, auch in der zwischen angeclagten Hern undt der

Burgerschaftt henfiger denuntiationsfachen zum Commissario angeordnet, weil angeregtes Crops Weib ihme mitt Freundschaft oder Schwiegerfchaftt angewandt, seiner Crops angenommen; undt der Burgerfchaftt, sonderlich den fünfundzwanzigh Mannen als Anclereren deshalb gang auffezigh geworden, auch andere des Bischofs Rhetten an sich gezogen, undt diese Handlung undt vorgehommene Zeugenverhör bis zu Ausgangh des Thars, undt auf Erwehlung des anderen neuen Rhatts, davon im dritten Theil Meldung gescheen wirtt, sich erstreckt,

Bei Zeitten dieses neuen angenommenen ⁽⁴²⁾ Stattschreibers Bernings haben die papistische adhaerenten zu anfangh dahin getrachtet, wie sie dieselbe, so ihre gefuchte Abschaffung der qualification, undt auch das obgesetzter maßen Doctor Jobst Gogreve zum Rhattstandt undt folgents zum Bürgermeister nicht erwehlet worden, verhindertt, in Geshar setzen, damitt die undt andere verstürzen, auch alle des Rhatts heimlicheitt (: wiewoll dieselbe Berningh, Dunschen undt anderen den papisten jederzeit zu haus gebracht :) undt was in Religionsfachen consultiert undt geschlossen, desto öffentlicher erfahren müechten, Deshalb dan von ihnen den papisten weitläufige inquisitionsarticull über eglische aus Mittel des Rhatts eingestellet, dieselbe des Bischofs Rhetten in geheim zugeschoben, dieselbe auch alsbaltt sothane inquisition an Handt genommen, die Bürgern als benente Zeugen, so über solche articull abgehört werden solten, unter denen dan fast alle Papisten gesetzt, in das Cloister Abdinghof zum Verhoir oder Examen citiert undt erfodertt.

Als nun die Burgern undt sonderlich die angeordnete fünfundzwanzigh, sothane inquisition in der Statt Paderborn, als welche altem Brauch undt Gerechticheitt zuwidder, dem Bischof keinesweges zu gestatten, noch die citierte Zeugen ausfolgen zu lassen, bei Bürgermeister undt Rhatt vleisigh angehalten, hat gesagter Stattschreiber Berningh, als deme sothane inquisitionsarticull undt wohin dieselbe gericht, wollbekannt; sich heftigh bemühet, dem Rhatt zu persuadieren, undt einzubilden, das sothane vorgenommene inquisition dem Bischof in der Statt nicht abzuschlagen, sondern rechtswegen zu gestatten sei; auch so weit getrieben, daß eglische citierte Bürger bereits abgehört, undt die hochgeföhrliche inquisition angefangen; Wie aber die Burgern undt angeordnete fünfundzwanzigh sothane Geföhrlicheitt tiefer beherziget,

und dabei sonderlich bewogen, das sothane inquisitio ad criminalia juditia oder zu peinlichen Gerichten gehörigh, vors ander das auch in omni inquisitione zuvor delictum sive crimen zu specificieren sei (: prius namq de crimine constare necesse est :) undt dahero dha je einige inquisitio in der Statt Paderborn gestattet werden sollte, dieselbe von dem Bischof undt Rhatt der Statt Paderborn zugleich (: weil denselben das peinliche Gerichte in der Statt Paderborn zu gleichem Theile zustehet :) vorgenommen, dazu vor allen criminen oder delictum darüber die inquisition zu halten, specificiert werden müsse, sothane Ursachen auch dem Rhatt zu Gemüth geführt, undt widder sothane vorgenommene ⁽⁴³⁾ nichtige inquisition im Rhamen des Rhatts undt gemeiner Bürgerschaftt nottige protestationes einzuwenden nochmaligh gebetten, ist zulezt darauf, wie Burgermeister und Rhatt Bernings widerrechtliche persuasion und Meinunge vernommen, mitt Zuziehunge egllicher Burger in dem Closter Abdinghof vor den Rhätten fege angefangene vermeinte inquisition protestiert, dero citierten Burger weittere parition undt Ausfolgunge nicht gestattet, undt also die practicierthe gescherliche inquisition zurückgetrieben, von den Rhätten nachgelassen, und die damitt vorhabende intention der papistischen adhaerenten nochmaligh verhindertt worden,

Solche persuasion undt vermeintter Rhatt ist gesagtem Berningh kurz hernacher belohnet, und durch weinige gestracks zu anfangh angenommenes Dienstes geoffenbarte practifen seine und andere papisten Vorhaben zurückgesetzt; Dan wie in sachen peinlicher anclagh der angeordneten fünf undt zwanzigh Mannen contra Dethardten Crop von ihnen den Anclageren zu bewehrung angegebener Anzeigh undt Argwhon zu gesuchter peinlicher Frage unterschiedliche Zeugen benennet, derselben auch eglliche bereits vor Burgermeister undt Rhatt abgehörtt, andere mittbenente undt designierte Zeugen folgenz gleichsfals abgehörtt werden sollen, hatt gesagter Berningh dero bereits abgehörtter Zeugen Rundschaftt undt Aussage, ehe und bevor andere mittbenente Zeugen examiniert, vielweinig die eingenommene attestationses publiciert, ohne einigen Befelch angeclagten Crop widder recht, und den Anclageren zu merklichem Nachtheill mitgetheillett; so hatt auch vielgesagter Stattschreiber Berningh eben auf selbige Zeitt, in einer zwischen Johansen Hellingbroitt Gerichtschreiberen undt Curdten Dunschen wegen streitiges Gebaumes henhiger Rechts-

sachen eines von Burgermeister undt Rhatt gebenes inter locutori Urthell genzlich zu verfelschen sich gelüsten lassen, also auch das Burgermeister undt Rhatt sothane Urthell ausgegebener maßen von ihnen nicht gesprochen, sondern von ihme Berningh verfelschett zu sein unter der Statt Secrett öffentlich, vermüge dero zwischen obgesetzten Partheien an Paderbornischem Hofgerichte ergangener acten bekennen müesen; zu geschweigen, das sonst ander viele Unrichtigkeitt bei sein Berninghs protocollo befunden, dahero das die angeordnete fünfundzwanzigh Mannen (: denen als Anlegeren ehr Berningh die Gefehrlicheitt ausgegebener Zeugenausfage ante publicatas attestaciones imo nequidem completo examine erwiesen :) zu Abwendunge ⁽⁴⁴⁾ weitter bei ihme Berningh besorgender Gefehrlicheitten bei Burgermeister undt Rhatt undt verübte Falsitet und andere Unrichticheitt geclaggt, dieselbe auch mit sein Bernings eignem protocollo undt Handen gestracks erwiesen, darauf dan vorgesetzter Berningh alsbaltt seines Dienstes entsetzt und von den Hern vom Rhatthaus abgewiesen, auch sothanes Dienstes, wiewoll die Papisten und auf deren Antreiben des Bischofs Rhette ihnen hinwiderumb einzutringen sich heftigh bemühet, entsetzt verplieben,

Auf diese Zeit sein in Religionsfachen von den Papisten andere practiken und Neuerungne im ganzen Stifft, weil alle vorige Mittel unfruchtbar abgangen, vorgenommen, dan einer Leonhardus Rubenus (: so hiebevor jesuuitischen Ordens, nhun aber Benedictiner profession im Closter Abdinghof zu Paderborn zum Abtt erwhelett :) neben anderen Papisten neue Kirchenbücher zuverfertigen, und in denselben fast alle caeremonien, so von alters in den Kirchen daselbst observiert und gehalten zu verenderen sich understanden, dahero selbige Bucher, Agenda, intituliert, und bei dem Bischof dahin practiciertt, das sothane Agendenbücher in Truck verfertigett, und hernacher nach Anzhall eingebunden, folgents allen in Stetten und Dörfern gelegenen Kirchen eingetrungen werden muechten; wie dan von dem Bischof gestracks darauf sambtlichen Vorstehern aller Kirchen selbige Agendenbücher umb neun Thaler abzulosen und in den Kirchen allerseits sich darnach zu verhalten durch abgeschickte poenall befelche mandiert und befohlen; undt als mehrertheils der adelichen Ritterschafft des Stiffts Paderborn sothane Agendenbücher anzunehmen, und von ihren uhralten Kirchen caeremonien. auch über

Menschen gedenken exercierter Augspurgischer Evangelischer Lehr abzuweichen sich verweigert, deshalb den Spiegeln und Harthausen eglische hundert Strafe abgepfendet und abgenommen, dahero die adeliche Ritterschafft weiteren Überfall besorgendtt, sich zusammen gethan, sothaner widerrechtlichen Pfändunge vor dem Thumb-Capittull des Stiffts Paderborn, als Erbhern sich beclaggt, und den Bischof zuer restitution abgenommener Strafe in Güte anzuweisen, oder auf den widrigen Fall, sothaner verübter Gewaltt mitt samender Hilf nach Inhalt des privilegij weilandt Bischofen Bernhardts, und darüber unter den Stifftständen vielfaltigh getroffener versiegelter unionen (: vermüege deren ⁽⁴⁵⁾ kein Bischof widder einigen Standtt des Stiffts ohne vorgehende Erkenntnisse undt ausgeübtes ordentliches recht de facto verfahren, sondern da solches geschen, sambtliche Stifftstände als Capittull, Ritterschafft undt Stette sothane Gewaltt, Neuwerunge oder Eingrief hinwiderumb coniunctis viribus abschaffen undt richtig machen sollen :) zu resistieren angehalten, darauf auch wolgedachtes Capittull Ritterschafft undt Stette, nachdem die restitution bei dem Bischof, durch vielgesuchte guttliche Mittel nicht zu erhalten gewesen, vermuege des privilegij Episcopi Bernardi sich verglichen, die abgenommene schafe durch eglische Reutter undt Schützen hinwiderumb abholen, und den Spiegeln und Haxthausen restituiren lassen,

Ab welcher vorgenommenen Repignoration und Regenspundunge große Bitterkeit ersproßen, undt so woll den Capitularen als der Statt Paderborn von dem Bischof und papistischen adhaerenten vorerst heftigh zugesetzt, dan gesagter Bischof gestrackt durch vermeinte angebrachte querell undt darauf erhaltene mandata bei dem pabstlichen legato zu Cöln, den Thumbdechantt der Kirchen zu Paderborn Hern Arnoldten von der Horst (: deme dan andere Capitularen, weil die fast alle dem Bischof mitt Freundschaft angewandtt, sonderlich aber der Thumbprobst Wolther von Brabeck, ohnangesehen ehr seine eigne Pferde und Diener zu Widerholunge der abgenommenen Strafe neben anderen mittausgeschickt, abgefallen :) der Kirchen verbieten undt alle seine Renthe undt Aufkünfte arrestieren lassen; sothane suspension und anlegter arrest aber auf erfolgte Berantwortunge relaxiert, und die Hauptsache bis dahin beiderseits in recht prosequiert undt getrieben; deren Beschaffenheit der Ausgang geben wird,

Gleicher gestaltt, damit die von dem Bischof selbst angeordnete fünfundzwanzig Mannen Burgermeister undt Rhatt der Statt Paderborn mit Hilff und Thatt hinfurter nicht beispringen, der Papiſten so woll in Religionsſachen als auf künfftige Erwehlung des newen Rhatts vorhabende Anschläge nichtt verhindernen, noch die angefangene peinliche anclagh widder Dethardten Crop Wage-
meistern obgesagtes D. Wippermanns Verwandten vortreiben müechten, haben des Bischofs Rhätte durch abgeschickte poenall Befelche solche angeordnete fünfundzwanzig nunmehr abzuschaffen, noch deren Rhatt ferner in gemeinen Stattsachen (⁴⁶) zugebrauchen mandiertt und befohlen,

Also auch, demnach wie obgemeltt auf Antreiben der papiſtiſchen adhaerenten, damitt ihre practiken hinfurter, wie zuvor bei Abschaffung der qualification undt vorgenommener Neuwe-
rungen in Religionsſachen geſcheen, von keinem verhindert werden müechten, von den Bischofs Rhätten, das Wolfgangh Günther des angenommenen Syndicats, Borius Weichardt aber der burgerlichen Zusammenkünften bei hohester Straf sich enthalten sollen, ohne einige Anzeigh einiger Ursachen, mandiert, gleichwoll hernacher auf überschickte underthänige intercession Burgermeister Rhatts und sambtlicher Burgerschaft von dem Canzlern Heinrich Richwin im Closter Abdinghof pro resolutione in Regenwartt undt anhören mehr den hundertt Bürger, austrücklich, das sothanes wegen gedachtes Günthern angelegtes mandat nunmehr caſſiert, aufgehoben, undt ihme Günthern den Partheien seiner Gelegen-
heit nach zu dienen, frei erlaubtt sein soll, in Rhamen viel-
gesagtes Bischofs angezeigtt, jedoch als kurz hierauf obgedachter Günther auf solche bescheene relaxation Fürstliches Gleitt und securitet (: dessen ehr dan a Notario Johanne Hellingbroitt glaubhaftt instrumentum verfertigen lassen :) mitt ehlichen Par-
theien nacher dem Schloß Neumhaus auf die Canzlei daselbst sich verfügett; aus sonderlicher Beneidung und Verhassung der Pa-
piſten fänglich auf das Schloß aufgeföhret, auf einer Kammer enthalten, auf den zehenden Tagh hernacher vor des Bischofs Rhätte gefordertt, und unter anderm von den papiſten mit sonderlichem vleiß undt Verfassung colligierten Posten; vornemb-
lich das ehr die oftmaligh gesuchte Abschaffung der qualification, auch die von Belthaus vorgehabte election D. Jobsten Ghogreven zum Ratht verhindertt, auch einmehls zum Neumhause in offener

Herberge auf einen Sambstagh sich Fleisch speisen lassen, vorgehalten; ohnangesehen ehr der gebuir alle posten abgelehnet undt beandtwortett, undt sich auf fürstliches Glaitt undt versprochene securitet berufen, hinwidderumb aufgeföhret; nach Ablauf dreier Wochen, wiewoll Burgermeister, Rhatt undt sambtliche Burgererschaftt bei dem Bischof umb erlassunge so schrift- so mündtlich angehalten, zuerst relaxiert, undt auf geleistete Burgschaft 2000 Thlr. in die Herberge daselbst erlassen, die ihme zugelegte Posten niemandt zu entdecken eingebunden, aldha gleichsals ohne weittere zugelegte (⁴⁷) Klagh oder Ansprach, ohnerachtett ehr vielmals suppliciert, auch glaubhaft copei des instrumentj versprochenes Glaitts supplicationibus beigefügett, über sex Wochen detiniert worden,

Unter dessen wie gesagter Günther zum Neuwhauß fanglich enthalten, haben die papistischen adhaerenten ihre Anschläge desto besser vortzutreiben vermeintt, undt weil dieselbe hievor, als sie der Burgererschaftt zugleich proponiertt, niemals haften wollen; sein an alle Baurtschaftten schriftliche Befelche von des Bischofs Rhätten abgeschickt, darin undt mitt, das jede Baurtschaftt besonders an besondere specificierte Ortter (: damit unter der zertheilten Burgererschaftt desto eher Uneinigkeitt zu erwecken, oder je ihre practiken vortzutreiben :) außerhalb der Statt erscheinen, und des Bischofs Meinunge anhören solten, mandiertt undt auferlegt; als aber Borius Weichardt undt andere Burgern ihr der papisten intention undt vorhabende Meinunge vernommen, sothan ungewhonliches sondern Baurschaften an besonderen Ortteren außerhalb der Statt ausgeschriebenes erschienen, als uhralttem gebrauch undt Gerechtigkeitt zuwidder, auch dahero, bas gesagter Günther über versprochenes fürstliches Glaitt undt gebene securitett fenglich angehalten, abgeschlagen und an gewhonlichem Drtt im Cloister Abdinghoff in sambtt zu erscheinen sich underthanigh anerbotten,

Als nhun des Bischofs Rhätte und andere papistischen adhaerenten ihre vorhabende Anschlege undt bei zertheilten Burgererschaftt gesuchte Trennunge nochmaligh, undt sonderlich durch Boriusen Weichardt verhindertt gesehen, haben sie dahin practiciert, welcher Gestaltt gesagter Weichardt genzlich abzuschaffen und alsdan bei ehegedachtens Günthern wherender Gastt ihr der Papisten Vorhaben durchzutreiben; dahero des Bischofs Rhätte (: dazu die abgesetzte angeclagte Herrn, so ihme Weichardten

wegen obgedachter streitiger denuntiationsfache ganz auffezig, gutte Hilf geleistet, und dahin mittgerathschlagett :) fanglich aus seiner Behausunge zu extrahieren, oder aber in seinem Hauß umbzubringen, mandiert undt anbefohlen; ezliche aus mittel des regierenden newnen Rhatts auch, so theils den angeclagten Herrn mitt Freundschaftt verwandt, theils von den papisten dazui angehegett, solches nichtt alleine eingewilligett, sondern heftigh getrieben, auch dero behuif in allen Baurtschaftten durch die Pfortner, an jeder Behausunge, das ein jeder Handtt undt Mundt halten solte, ehr sehe den was er sehe ankündigen, undt darauf sein Weichardts Hauß anfallen lassen, aber durch Beistand der Burgerschaftt abgewehrrt undt (48) erhalten, nach welchem bescheenen Anfall die Bürger mehrertheils neben Boriussen Weichardts auf das Ratt- hauß sich häufigh verfügett, und nicht alleine, das sothane widder- rechtliche Gewalt abgeschafft, sondern auch dha der Bischof legen ein oder anderen Bürger clagh oder Sprach zu haben vermeinen würde, das solches vermüege beschriebener rechten, undt sonderlich privilegij Kaiseren Frederichs Christmilter Gedechnisse aldhya zui Paderborn vor ordentlichem Gerichtt vorgenommen undt ein oder ander Bürger in solcher gemeinen burgerlichen Sachen aus Ver- haßunge undt Beneidunge der papistischen adhaerenten vor anderen nichtt eximiert noch ausgezogen werden müechte; bittlich bei Burgermeister undt Rhatt angehalten; dessen auch Bürger- meister Rhatt undt sambtliche Burgerschaftt alsbaltt sich einhellig- lich vereinigett, dabei in sambtt undt sonders zu halten, undt die Burgere zu hanthaben sich versprochen,

Demnach die Burgerschaftt erzehler Ursachen halber auf dem Ratthauß häufigh sich versamblett, und des Bischofs Rhätte und andren Papisten nunmehr vielgesagten Boriussen Weichardts gefangen zu sein, und deshalb ihre intention desto leichtlicher vortzutreiben vermeinett, haben gesagte Rhätte den Cantgleiboten an die Vorstehern der Marckkirchen unter dessen abgefertigett, und ihnen die newnen gedruckte Agendenbücher bei poen 2000 Gold- gulden abzulosen demandierett undt auferlegt; welches aber- mhaliges verpfoentes bevelch dan die Burgerschaftt mehr in voriger mitt Burgermeister undt Rhatt getroffener Vereinigunge bestettigett, als abgeschreckt,

Wie sothane der papistischen adhaerenten auf Boriussen Weichardt practicierte gefehrliche Anschläge durch Beistand der

Bürgerchaftt zurückgetrieben, undtt sie vermerket, das dadurch, wie auch sein Günthers fangliche angezogene Haftt die Burgern mehr verbittert, als ihre listige Vorhaben vortgesetzt, und die Erwehlung des neuen Rhatts angenahet, haben die papisten nicht alleine alle sachen bis dahin, in Hofnung die selbe etwa bei des Rhatts Verenderung, oder je folgenden annahenden Jars bei neuw gehornem Ratth glücklicher vortzutreiben, eingestellet, sondern auch vielgedachten Günthern aus der Herbergh vom Neuenhauf nacher Paderborn hinwiderumb erlassen, den dan nach bescheener Erlassunge Bürger undt Ratth, wie die sambtliche Bürgerchaftt zusammen gewesen, auß Ratthauß citierett, undt daselbst, die posten, so ihme in fanglicher Haftt von des Bischofs Rhatten vorgehalten, öffentlich zu entdecken, bei bürgerlichen eiden undt pflichten, ⁽⁴⁹⁾ damitt er der Statt und Bürgerchaftt verwandt, abgefordertt, und als ehegedächter Günther, dahero das ihme dieselbe niemals zu offenbaren eingebunden, ehr auch auf 2000 Thlr. fideiussion undt Burgschaftt gesetzt, und deshalb nicht alleine der Einforderung und neuer gefherlicher Haftt, sondern vor sich undt seine fideiussores merklichen Schaden befahren muesse, solches verweigertt, sein sie Burgermeister, Rhatt undt ganze Bürgerchaftt bei bescheenem abforderen einstendigh undt beharlich verplieben, einhelligh ihne Günthern undt dessen Burgen deshalb alles schaden, auch in eventum dero 2000 Thlr. genzlich zu benehmen, versprochen, undt zu dessen Urkundt unter der Statt Secret folgende Assecuration und schadeloßverschreibung mitgetheilt, darob dan, wie selbige posten so viell deren im Gedächtnisse behalten, erzehlet, und darunter die von den papisten gesuchte aber verhinderte Abschaffung der qualification, D. Jobst Gogreven practiciert jedoch abgewehrte election zum Rhatt, widersetzung legen neue ausgangene Agendenbücher, obangedeutetes Fleisshessen aufm Sambstagh neben anderen nichtigen zulagen articuliert befunden, die sambtliche Bürgerchaftt mehr zui Hindertreibung der papistischen, so woll zui Undertrückunge der religion, als weltlichen Regiments vorhabender practiken angereizt undt beherziget worden,

Schadeloßverschreibunge Bürgermeister, Rhatts undt ganzer Bürgerchaftt der Stadt Paderborn zc.

Wir Burgermeister, Rhatt undt verordnete vierundzwanzigh aus der gemeinheit dero Statt Paderborn, thuin kundt undt

bezeugen hiemitt, Demnach unsere gemeine Burgerſchaftt bei uns dienſtleiſig gehalten, das wie D. Wolfgangh Günthern vorbeſcheiden, und was ſein Erw. zum Neumhauß von D. G. und deroſelben Hern Rhäten vor articule und poſten vorgehalten, wehr auch ſolche clagten angebracht und denuntirt hatte, uns bei ihme erkundigen muechten, weil aber gemelter D. Gunther ſich deſſen beſchwertt, und unter anderen, es wurden dan beide Rhatt und gemeineitt cauieren undt ſich veſtiglich verbinden ſeine hochgigſte, allen deſſen ſo darob entſtehen konnte, undt deſhalb vermuettliches bei 2000 Thlr. angelobtes undt verbürgtes einhaltens zu benehmen undt ſchadeloß zu halten, genzlich verweigert; Als haben wir uns hiemitt, als wie zu recht am bündigſten undt freſtigſten, in Regenwartt undt mit Beliebunge aller bei ihren eiden gefürdeter Burgerſchaftt thun ſolten, kontten oder muechten vorgemelter maßen freiwilligh undt ungezwungen verpfflichtett, und thun ſolches dero geſtaltt, das wir ehegedachten D. Günthern, da ehr künſtig eingefürdertt, oder deſhalb die verbürgte 2000 Thlr. felligh würden, ihnen und ſeine Burgen Eberhardten Michaelis und Tonieſen Scopmann zuvertretten, auf uns zu nehmen, auch die unverhoffentliche Straf in eventum zu erlegen, und ⁽⁵⁰⁾ ſonſten ihme undt ſeine Burgen deſhalb aller künſtig undt vorigh coſten undt ſchaden zu entbinden,

Mit Begebunge undt Verziehunge aller privilegien recht undt Gerechtigkeiten, zu urkundt dero Wahrheitt haben wier dies mitt unſerem Statt secreto wiſſentlich beſteiget,

Gefcheen auf unſerem Rathhauße im Jahr tauſend ſerhundertvier am neunnden Januarij. Locus Sigilli.

Dritter Theill.

Von Verenderunge des Rhatts de Anno 1604, undt bei deren Regierunge erfolgtem fiandlichem Uberfall, verübttter graufamer Gewalttt undt Veratherei, auch was ſonſten dabei mit Abſchaffunge der Augſpurgischen Religion undt weltlichen Regiments, privation aller Gerechtigkeiten und gemeiner Stattgüter vorgehommen,

Als nun das Jahr 1603 abgelauſen, undt die election des neuen Rhatts angenahett, undt dann die Burgerſchaft der

Papisten practicierte intention, undtt sonderlich deren Personen, durch welche bis dahero ihre listige Vorhaben verhindertt, gesuchte gefährliche Abschaffung reiflich bewogen, sein durch einhellige whall undtt election der Rhurgenossen, als angeordneter vier undtt zwanzig Mannen, dieselbe so vornemblich die Papistische Anschläge abgewendett, undtt so woll in Erhaltunge der Kirchen als weltlichen Regiments vorigem Rhatt beigespungen, zu heupteren eligiert undtt Borius Weichardt, Johan Bennebein zu Burgermeisteren, Johan Lamberts, Johan Stroip zu Kemnhern erwählt, undt damit neben anderen Rhattsburgeren der Rhattstuell undtt Regimentt besetzt wurden, durch welche election dan ihnen den Papisten undtt deren adhaerenten alle Hofnung vorhabender intention abgeschnitten undtt benohmen,

Zu anfangh dieses Jahres und neuwer Regierunge hatt sich zugetragen, das einer verübter Dieberei halber, neben dessen Weib zuerst in fangliche Hafft eingezogen undtt volgenz auf eingehnene und erwiesene genugsamer Anzeigh der tortur undtt peinlicher Frogh unterworfen, vielfaltige nachtlliche Diebstall, sonderlich an aufgebrochenen Kornhäuseren, daselbst gestolnen undtt sonsten bei Nachtzeiten von dem Felde mitt Wagen und Karren entfurrtten Fruchten bekennet; sothane Bekenntnisse auch auf beschehene Nachfragh sich richtig befunden, und als selbige Urgicht und Bekenntnisse von Burgermeister undtt Rhatt auf die lobliche Universitätt Marpurgh zu Erholunge rechtmäßigen Urthels überschickt, daselbst erkennet, dha angeclagte in ihrer Bekenntnisse vor öffentlichem Gericht verharren würden, das alsdann der Dieb mitt dem Strange vom Leben zum Todtt zu bringen, das Weib des Landes auf Gnade zu ver-⁽⁶¹⁾weisen sei, weil aber von undenklichen Tharen continuiert undtt herbracht, das in alsolchen peinlichen Sachen des Angriefs undtt der tortur Bürgermeister undt Rhatt der Statt Paderborn jederzeit allein sich unterfangen, undt nhur die in peinlicher Frag ergangene Urgicht undt Bekenntniß, nacher dem Neuenhauß an des Bischofs Rhette, darauf zu bestimbtem peinlichem Gericht zu erscheinen, undt demselben alten Gebrauch nach beizubewahren ubergeschickt worden, und dan sothanem besitzlich continuiertem Gebrauch nach Burgermeister und Rhatt daselbst der verstrickten Bekenntnisse des Bischofs Rhetten schriftlich zustellen lassen, dieselbe auch, mitt schriftlicher Antwort terminum zu peinlichem Gericht anbestimbtt, jedoch vor annahendem Gericht

anbestimmbter termin, sonderlich der Ursachen halber, das sie zur discussion undt Erkenntnisse, dero Anzeigh undt Argwon zu peinlicher Frag, ob dieselbe auch rechtswegen undt vermüge der peinlichen h. D. vor genugsamb zuerachtten, nicht mittgezogen, abgeschrieben; Dan obgesagte Rhetten undt papistische adhaerenten vorlengst bereits dahin getrachtett, das bei ihnen, welche zu peinlicher scharfer Frage zu erkennen oder nichtt, stehen muechte, damit sie dieselbe denen sie günstig verschonen, und sonderlich von ihren Religionsgenossen oder der Pfaffen concubinen, auf vorfallende inquisition der Zauberei und anderer Mißethaten abwenden muechttten. Als aber Burgermeister undt Rhatt daselbst sothane Vorhabende Abschwächunge der Statt uhralten Gerechtigkeit vormerktt, und dieselbe vermüege geleisteter Eide keinesweges gestatten können, haben dieselbe dagegen in des Bischofs Kanzlei sowohl schriftt- als mündttlich, wie dan gleichsals vor öffentlichem peinlichem gehegten Halsgericht protestieren, undt auf den von des Bischofs Rhetten selbs angesetzten Termin (: auf welchen gesagte Rhetten über vielfältiges Erfordern ausplieben :) mitt peinlichem Gericht undt auf erwidderte öffentliche Bekenntnisse in Regenwartt des Bischofs Gogreven Gerhardten Dieckmans (: der dan selbiges Gericht mit besessen :) mit rechtmehziger Straf vermüege dero zu Marpurgh gefelleter Urthell, zur Erhaltunge ihrer uhralten Gerechtigkeit verfahren lassen, daher dan die Burgermeister und Rhatt vorlengst zugelegte Verhäßunge desto mehr vermehrett, der papisten Hoffnunge aber ihrer vorhabender intention desto mehr verkleinert worden,

(52) Auf diese Zeit, als der Rotulus Attestationum in sachen peinlicher Anclagh der angeordneten fünfundzwanzigh Mannen anclageren contra Dethardten Crop wagemeisteren undt angeclagten ganz verfertigett, undt an unpartheische Gelehrten umb Erholunge rechtmehzigen Urthels, ob mitt gesuchter tortur undt peinlicher Frag auf einkommene attestaciones zu erfahren, verschieffett werden sollen, ist gesagter Crop mitt Hilf anderer, damitt nicht zugleich seine in wegen verübte grobliche Falscheit über andere ausgehen muechte, aus der Fangnisse ausgebrochen, mitt einem ihme in den Turm zugebrachtem Seell sich in den Graben hinunter gelassen undt entrunnen,

Auf selbige Zeit ist auch das alterierte Kriegsvold, die mutenierer genant, so dem Konigh von Hispanien wegen

restierenden Solde abgefallen, über Rhein gezogen, in die benachbarte Stifft undt Fürstenthumb eingefallen, dieselbe ihres Gefallens gebrantschazett, auch entlich dem Stifft Paderborn sich genahett, dero intention die Stadt Paderborn undt Bauren zu überfallen, dero Behuif auch sie die mutenierer ezkliche Vorratther ausgeschieft, deren einer zum Salzkotten fanglich ergrieffen, undt aus dessen von Burgermeister und Rhatt der Stadt Salzkotten überschiefter Bekenntnisse, gesagte Stadt Paderborn gewarnett; daher dan Burgermeister und Rhatt zu Abwendunge fiandtlichen angedroheten Überfalls nichtt allein die Burger und Einwohner in die Wher gebracht, sondern auch in aller Eil undt hohester vor Augen schwebender Gefhar ezkliche Furderbauer und Steigerholz aus einem geringem Holz der Primwinkell genannt, abholen und damitt was zur Bestunge am nötigsten, erbauwen lassen,

Undt ob woll die Statt Paderborn sothan Holz über alle Minschen Gedenken, so woll eigenthumblich als besitzlich vor sich gehabt, gehalten und an maß, ober undt unterholz ohne einige einsperrunge gebraucht; so hatt ir doch gesagter Bischof in selbigem Primwinkell theils einen eignen Bogtt eintragen, der erwachsener eichen underziehen, undt daher zu notigem gebauer undt bauwerken abgehaunenes Holzes sich annahm wollen, darob dan die gefasste Verhazunge je mehr verbittert undt zugenommen,

Als nhun das alterierte Kriegsvold oder Mutenierer in das Stifft Paderborn eingefallen, undt dasselbe durch den Bischof und dessen Rhette ohne Zuziehunge der Stette (53) mitt 12000 Thlr. abgefunden, gleichwoll im Abzugh über die sex- oder siebenhundertt Man in der Delbrügge iammerlich ermordett, 42 meierstättische Häuser ohne ander gezimmer verbrennett, undt dan sothane ausgelegte 12000 Thlr. die Stette undt Dorfer alleine (: sinthemall der Bischoff, Capittull undt Ritterschafft von allen Türckensteuren undt allen anderen extraordinarijs contributionibus gefreit sein wollen :) hinwiderumb beizubringen angesprengt, dakegen aber Burgermeister und Rhatt der Statt Paderborn als Hauptstatt neben anderen der Stifftsstetten, weil die mitt solchen und anderen Schazungen iederzeit alleine beladen, und nunmehr bei Regierunge dieses Bischofes wegen vielfaltiges ein- undt überfallenes ausländischen Kriegsvolds mitt ausgerichteten Schazungen undt erlittenem Schaden über hunderttausend Thaler zugefekt, zum hohesten sich beschwert, undt dabei angezeigt, über

dies alles aus gehaltenen Schatzregistern befindlich sein, das alnoch aus denen von Stetten undt Dörferen zu Abfindunge der Türckensteuer abgenotigten Schatzungen in zwanzigh Jahren mehr den hundert neun undtzwanzigh tausendt und eckliche hundert Thaler ausgezogen, zui Graffen, gebawen rechtsfertigungen, Verehrungen, Zehrungen undt anderen Sachen angewendtt, ihnen den Stetten undt Bauren gleichwoll nach zersplittertem Gelde nochmaligh in der Zeitt die Türckensteuer durch eingelegte Soldaten undt andere zwangliche Mittel abgefordertt, So sei auch hie bevor auf gehaltenem Landtage zun Salzkotten einhelligh von allen Stifttsstenden dahin geschlossen, das sothan ausländisch Kriegsvoldt hinfurter nicht mehr mitt Gelde abgefunden, sonderen legen deren Ein- undt Überfelle notige defension an Handt genhommen, und dero Behuif von dem Capittull und Ritterschafft wie auch dem Bischof selbst nach getroffenem Anschlagh eckliche hundertt Pferde, die Stette und Dorfer nach anzhall eckliche hundert oder tausend Schützen beigebracht werden solten; Sie die Stette aber ihre Schützen (: dha der Bischof, Capittull und Ritterschafft zuvor gesetzten Anzhall ihrer Pferde beigebracht :) dazustellen urbietigh gewesen, wie noch, konten derowegen in die angemutete 12000 Thlr., über die bereits vielfaltigh erlegte Schatzunge nicht einwilligen, sonderlich weil dieselbe auch ohne ihr der Stette Wissen ausgethan, ihnen auch wegen dero widder Salzkottischen Abscheidt verpliebener defension undt Abwehrunge solches striefenden Volcks keine culpa beizumessen, zugeschweigen, das ja dem Bischof aus landttfürstlicher Obrigkeit sein Landt zu vertheithigen obliegen woll, oder auf den Fall, si aut nolit aut non possit defendere patriam bei benachbarten Fürsten und Herrn gnadiger ⁽⁵⁴⁾ Schutz undt Schirm underthanigh versucht werden muisse,

Demnach auch in allen Sachen vermerkt worden, das alle gefehrliche Anschlage, sowoll die Religion als weltliches Regimentt betreffentt, von den Jesuitem (: denen dan von dem Capittull die Schule zu Paderborn vorzeiten collegium salentinianum genanntt, eingethan :) bis dahero angerichtett undt zu Werk gesetztt, und deshalb erhun viele ihar in ganzem Stiftt undt bei allen Stifttsstenden onderscheidliche turbationes, dissensiones, Neuerung undt Unruhe erwecktt undt solches oftmaligh von sambtlichen Stifttsstenden auf gehaltenen Landtagen geklaggt, auch

deren Abschaffung zu Erhaltunge Friede, Ruhe undt Einigkeit herzlich gewünscht; undt dan deshalb einmahl im sitzenden Rhatt unter anderm, durch welche Mittel gesetzte Jesuiten so nicht genzlich abzuschaffen, indoch füglich ihre Macht undt Autorität zu infringieren vorgefallen; auch entlich weil noch sie als geistliche, noch die Schuele als dem Capittull angehorigh, des Rhatts iurisdiction keinesweges unterworfen, und daher ratione iurisdictionis von Burgermeister und Rhatt nicht abgeschafft werden können, dahin consultiertt, sintemall die Jesuitischen Studenten sich bei den Burgeren zur Herberge erhielten, die Burgern aber dem Rhatt unterworfen, das also den Burgeren die Jesuitische Studenten zur Herberge auf- und anzunehmen, von Burgermeister und Rhatt inhibirt und verboten undt also durch Abschaffung der Studenten (: die sich sonst den burgerlichen Mägten und Kindern Jesuitische Gebette undt andere caeremonien einzubilden, auch was in burgerlichen Häusern geschieht, wochentlich zu verzeichnen, undt den Jesuitern in der Beicht vorzubringen understehen :) ihr der Jesuiter Schull, Anhangh undt großer Anzhal in etwas immnuiert und verkleinert werden muechte; sothaner im Rhatt in aller geheim gescheneher Vorschlagh aber alsbalt von denen den Papisten anhengigen Rhattsherrn zu Tagh gebracht, daher dan die Jesuitische adhaerenten sothane ihrer Schuelen und Anhangs Verkleinerunge besorgendt, Burgermeister undt Rhatt heftigh zugesetzt undt den Bischof zu allerhandt Thattlicheitt, wie folgen wirt, angereizett,

Unter dessen ist von dem Bischof ein gemeiner Landtagh zum Dringenberge angesetzt, undt darauf das Thumb-Capittull-Ritterschafft undt Stette als drei Stende des Stiffts altem Gebrauch nach beschrieben, die Stadt Paderborn ⁽⁵⁵⁾ aber aus lautter Verhafunge dazu nicht vociert noch erfordert worden, daher dan Burgermeister und Rhatt gleichwoll zu Erhaltunge ihrer uhralten Gerechtigkeit ihre Gesandten neben schriftlicher protestation dahin abgeschickt, und deshalb bei algemeinen Stifftsstenden sich beklagt, welche dan darauf ohne Beschreiben und Regenwartt der Statt Paderborn (: der dan als Hauptstatt unter den Stetten als Drittem standt das erste votum gebuiren wolle :) keine proposition oder Handlunge widder altes Herkommen anhoren, vielweinig darüber consultiren wollen, sondern unverrichteter Sachen sambtlich abgezogen,

Als nun so wohl des Bischofs Rhetze, als andere Papistische adhaerenten ob ergangenen Handlungen handtgreiflich gespuirett, das Burgermeister und Rhatt ihre Stattsgerechtigkeit vermüge geleisteter Rhattseiden zuwerthätigen gesinnett, undtt dahero nicht alleine gesehen, das bei solchem Regimentt undtt angeordneten Haupteren, als von denen hiebevör iederzeit ihre vorgehabte Anschläge verhindertt worden, gefasste intention undt durch viele Mittel versuchte Berenderunge der Religion undt weltlichen Regiments, durch heimbliche List durch Zutreiben undtt Zuwerckzurichten vermüglich (!), sondern dazui auch ihr der geistlichen pspafen, andere Papisten undt deren adhaerenten imminutionn undt Verkleinerunge besorgett, haben sie die Papisten dahin getrachtett, welcher Gestaltt die Augspurgische religion mitt Gewalt auszurotten, undtt mitt gleicher Thattlicheitt das weltliche Regiment zu untertruckten sei, Dazu dan sie die Papisten vielgesagttten Bischof ohngezweiveltt angereizett undtt folgende fast unerhortte heimbliche Verratherei angestellet,

Anfenglich weil sie die Papisten woll gewiß, das der regierende Rhatt undtt sonderlich dessen Häupter den alten abgesetzten und von Fürstlichem Fiscall selbst angeclagten Herrn, wegen obangeregter denunziationsache, darauf erfolgter remotion des Rhattstandes, undtt angefangener peinlicher Anclagh (: die dan deshalb geraume Zeit eingestellet und nicht getrieben :) ganz verhasett, als haben sie mit denselben theils zuvor ihr Vorhaben heimlich communiciertt, und das der Bischof die Statt Paderborn mit Gewalt zu überfallen, und den iezigen Rhatt abzuschaffen entschlossen geoffenbarett; deshalb ihnen Zeit künstiges Anfalls innerhalb der Stadt nicht alleine mit Erweckunge Tumults undtt Aufthurs unter gemeiner Burgerchaftt widder (⁵⁶) Burgermeister undtt Rhatt zu leisten, sondern auch auf selbige Zeit die Stattpforten zu eröffnen angehaltten, dazui auch selbige angeclagtt Hern, weil sie dem regierendem Rhatt aufseziggh, undtt sonderlich weil sie nach Abschaffung des regierenden Rhatts sich hinwiderumb zum Rhattstuell einzutringen, und der angefangenen peinlichen Anclagh zu entgehen vermeinett, leichtlich bewogen, viele Burger dero Behuiff fegen den Rhatt aufgewiegelt, undtt sich anhengigh gemachtt, auch sonderliche Verrather, deren Vornembste Dirich Stamb, so sich vor einen Kriegsman ausgegeben, als

durch welchen Zeit fiandtlichen Überfalls die Berratherei bei der Burgerſchaftt leichtlicher durchzutreiben, angeordnett;

Sinthemall auch Henrich Koch abgeſetzter Burgermeiſter, undtt Baſtian Baſtiner, ſonderlich darumb, das ſie hiebevot außerhalb die Stattſportten zu Mitternacht vor ihre Häupter ohne iemandts Wiſſen mitt und neben Herbolten Hartmans und deſſen Sohn Henrichen Hartmans auch anderen ihren Conſorten gefehrlich und heimlich eroſnen laſſen, undt in dem Waſſerfluß der Pader, ſo dem Biſchof alleine zuſtehett undt hochbefreiet, nachtlicher Zeit heimlich geſichett aus Furcht wolverdienter Straf ſo alſolchen Biſchers in P. h. D. Art. 169 angeſetzt, der Statt verwiechen, undt ſich bei den Wagemeiſter Dethardten Crop, ſo kurz hiebevot aus dem Turm undtt fanglicher Haſtt ausgebrochen, geſellet, als haben dieſelbe angeſtelte Berratherei nichtt allein bei des Biſchofs Rhätten, ſondern auch bei ihren heimbgelaſſenen Conſorten den angeclagten Hern hartt getrieben, auch zu der Zeit als die Statt nachtlicher Zeit, wie volgen wirtt, angefallen, mitt dem Kriegsvold ſich vor der Stattſportten finden laſſen;

Hierauf hatt volgenz vielgeſagttter Biſchof (: damit die vorhabende Berratherei heimlich verplieben und nichtt zu Tagh kommen müechte :) mit Graf Johann vom Rittbergh als ſeinen Gevatteren, und papiftiſchen Religionsgenoffen angeſtellt, das derſelbe ekliche Hundertt zu Fueß undtt weinigh zu Pferde neben beſtaltten Hauptleutten (: unter dem ſchein und angebener Beſtallunge, theils das dieſelbe in Ungarn widder den Erbfiandt den Türcken [: daſelbſt dan gedachtem Grafen eklich Kriegsvold zuhalten von Kay: Myſt. auferlegt ſein ſoll :] theils in Freijlandtt verſchiffett werden ſollen, zwar ohne einiges wiſſen oder erlaub des deputierten Kreisobriſten, als des wolgebornen Hern, Hern Simon Grafen und Edlen Hern zuer Lippe widder des heiligen Romiſchen Reichs verordnete, ⁽⁵⁷⁾ Abſcheide geworben undt vergattertt,

Als nun ſothane Vergatterunge oder Werbunge des Grafen vom Rittbergh unterm Schein Ungariſcher oder freijſchlendiſcher Beſtallunge erſchollen, und ettwa Burgermeiſter und Rhatt dieſelbe verdecktigh worden, auch von auſlendiſchen treuherzigen Chriſten und Glaubensgenoffen in aller geheim vor angeſtellter Berratherei aviſiert, als haben ſie deroſelben (: weil die alnoch heimlich :) durch fragliche undtt allerſeits verandttwortliche Mittel vorzubauwen hochbeſchwerlich befunden, dan auf ſothanes bloßes Geſchrei Kriegs-

vold anzunehmen, überaus bedenklich, theils dahero das die Statt Paderborn noch zur Zeit nichtt offendiertt, noch einige Anlaß oder Ursach dazu geben, theils das sothane Kriegsvergatterunge ohne vorgende offension oder Vorwissen Kay: Myst. in allen Reichs- abscheiden verbotten, theils das sothan vom Grafen zum Ketbergh vergattertes Kriegsvold leichtlich an andere Ortter verschickt, die vorhabende Verratherei damitt bedeckt, undtt alsdan dha sich die Statt Paderborn mit Werbunge einiges Kriegsvoldes ohne vor- gehender offension fiandtlich angestellet, deroselbe vor Kay: Myst. heftigh zugesetzt, und also durch Erklerunge der Acht oder andere Mittell, dasselbe was mitt vorhabender Gewaltt gesuchtt, leichtlich zu werck gerichtett hette werden konnen; gleichwoll solchem weitt- läufigem bestandigem Geschrei und weittauftegender fiandtlicher Kriegsvergatterunge stillschweigentt zuzusehen ganz gefehrlich er- achtett, ist dahero in solchem Zweivell vor Rhatt samb angesehen, wegen erschollendes Geruchts vorerst bei Dechant undtt anderen Capitularen der Thumbkirchen zu Paderborn (: die auf selbige Zeit auf dem Hauß Lipspringh deshalb zusammen beschriben :) anzuhalten; das von ihnen als Erbhern des Stiffts so woll an den Bischof als Grafen vom Ketbergh aus ihrem mittell eckliche abgeordnett, Ursach undtt Gelegenheitt, sothanes angenhomenen Kriegsvoldes erforschet undtt alle besorgende Thattlicheitt ab- gewendett, auch das kegen Burgermeister, Rhatt und ganze Ge- meinheitt dem privilegio Episcopi Bernardi undt aufgerichteter union zuwidder, nichts de facto et via executiva ohne einige zugelegte clagh undtt unerhorter sachen thattlich verfahren werden muechte, Damitt sie Burgermeister, Rhatt und Gemeinheitt auf widrigen fall nichtt alleine nottige defension an Handt zu nehmen, sondern auch widder sothane offentliche von ihrem eigenem Hern besorgende Gewaltt, weil auch sonstn vielmhall das Stifft von ⁽⁵⁸⁾ ausländischem Kriegsvold überfallen, geraubett, gebrennett, gebrantschagett, Der Bischof aber dakegen keine defension an- hands genhommen, auch solcher Uberfall und Morders den Stetten fast allein obgelegen, bei benachbarten Fürsten undtt Hern umb gnadigen Schutz und Schirm underthanigh anzuruffen hochtrang- lich verursachett wurden, auf den Fall dan sie Burgermeister undtt Rhatt coram Notarijs Johanne Kulingh und Everhardo Kerfen- bruch öffentlich protestiert undtt sich bedinget haben wolten, das damitt kegen ein Erwürdigh Capittull als Erbhern nichts gefreveltt,

besondern solches alles ander gestaltt nicht den zuer notigen defension Leib und Lebens vorgehommen sein soll; dero Behuif undtt zu Verrichtunge solcher legation, Johan Wennebier, Henrich Boen, Henrich Bellerfen, Burgermeister, Johan Lamberts, Johan Stroip, Johan Schillingh, Cordtt Bleffen, Kemnern, Wolfgangh Günther, Syndicus, neben anderen Rhattsherrn und Burgern aus Mittel der Verordneten Vier- undtt fünfundttzwanzigh Mannen abgeordnett, dieselbe dan auch bei wolgedachtem Capittull weiter angesuchtt, dha einige Thatlicheitt der Stadt Paderborn, dero gestaltt unerhorter Sache undt ohne einige zugelegte clage zugefügt werden solte, das auf den Fall J. Erw. Adelige Ritterschaft und sambtliche Stette nach Inhalt des privilegij Bernardi undtt oftmaligh getroffener und versiegelter unionen (: vermuege deren dan gesagtter Bischoff legen einigen standtt gestracks via executiva keinesweges verfharen, sondern zuvor vor allgemeinen Stiftsstenden besprechen undtt deren Erkenntnisse abwarten muß :) mitt Hilf beispringen, undtt sothane iuris ordine non servato undtt ohne einiges Verhoir besorgende Thatlicheitt mitt gleicher Gewalt abschaffen wollten, hierauf wolgedachtes Capittull durch deren Syndicum Licent: Joannem Mollerum zuer Antwortt an- und vorgeben lassen, dha ein Erwürdigh Thumb-Capittull bereits an den Bischof deshalb schreiben abschickten, wurde iedoch solches nicht helfen, wheren derohalber entschlossen, sambtliche Ritterschaft undtt Stette in die Statt Niehm Donnerstags abentt nach Distern (: welcher whar der 22. Monats Aprilis :) daselbst einzukommen undtt volgenden Freitags deshalb notige consultationes zu pflegen zuverschreiben,

Nachdem nhun die Abgeordnete durch sothan Andttwort und Vertroistunge ausgeschriebenes Landtages abgewiesen, gleichwoll nicht allein das gemeine Geschrei weiter erschollen, ⁽⁵⁹⁾ sondern auch das vergattertes Kriegsvolk fast im Anzugh gewesen zum Rittbergh sich zu versambeln, als haben Burgermeister, Rhatt angeordnete Vier und zwanzigh und fünf und zwanzigh in nhamen ganzer Gemeinheitt widder besorgenden Uberfall dahin geschlossen, das von ihnen sambtt und sonders vier Personen ihres mittels als Borius Weichardt, Henrich Bon, Burgermeister, Johan Stroip, Kemner, Wolfgangh Gunther, Syndicus, angeordnett, und denselben damit ihr Vorhaben, dha solches in ganzem Rhatt undtt Regenwartt angeordneter Vier- undt fünfzwanzigh Mannen in

gemein tractiert undt berathschlagett wurde, den widbrigen Papisten nicht gestrackt geoffenbarett werden muechte, widder besorgenden Uberfall fragliche Mittell vorzunehmen anvertrauwett, auch deshalb volkommene Macht undt Gewaltt einhelliglich in sitzendem Rhatt zugesteltt; welche verordnete vier Personen sich darauf entlich verglichen, damitt in diesen gefehrlichen Sachen so wenig tegen das Reich als den Bischof excediert, und gleichwoll auf den Noittfall rechtmessige defension an Handt genhommen werden muechte, aus denen volgender Volmacht, einverleibten undt zu recht bestendigen Ursachen bei dem Durchleuchtigen undt hochgebornen Fürsten Hern, Hern Maurizen Landtgraven zu Hessen, Graven zu Cakenelebogen, Diez, Ziegenhain undt Ridda, unserem gnädigsten Hern, umb gnädigen Schutz undt Schirm underthanigtt anzurufen, als auch auf den Fall die Statt berennett und belagertt zu nottiger defension Kriegsvoldt zu werben, undt dero Behuif einen oder mehr, durch welche Zeit der Belagerunge solches gleichwoll verrichtett werden konntte, aus der Statt abzuschieffen, wie dan deshalb ehegedachter Syndicus nacher Cassell Donnerstags nach Disteren, welcher whar der 22. Aprilis abgefertigett, undt zu Erhaltunge gnädigen Schutz undt Schirms nachfolgende Volmacht, daneben drei Blanckett unter der Statt Secrett (: auf deren eins die concipirte Volmacht, weil die Zeit zu kurz gefallen, unterwegs zu mundieren, die ander auf den Fall die Statt berennett zu Werbunge oder Bestallunge notiges Kriegsvoldts zugebrauchen, undt davon der Statt Andttwortt zu geben :) auf dem Rathhauß zugesteltt undt von vielgesagtem Syndico sothane drei Blanckett unter der Stattsiegell empfangen sein in das Statzprothocoll von Johanne Amelungh Notario verzeichnet worden,

Volmacht, bei dem Durchlauchtigen undt hochgebornen Fürsten undt Hern, Hern Maurizen, Landtgraven zu Hessen, Graven zu Cakenelebogen, Diez, Ziegenhain undt Ridda, unserem gnädigsten Hern, umb gnädigen (⁶⁰) Schutz undt Schirm underthanigh anzurufen,

Wir Burgermeister, Rhatt und Gemeinheitt dero Statt Paderborn, thun kundt und bekennen hiemit crafft dieser Volmacht, Demnach bei Regierunge des hochwürdigten Fürsten und

Hern, Hern Dietherichen Bischoven des Stiffts Paderborn unseres gnedigen Fürsten und Hern, obgesagtes Stifft Paderborn von auslendischem sowoll Statischen als hispanischem Kriegsvold fast alle ihar widder alle Reichsabscheide und Craißordnunge überfallen, verbrennet, dessen eingeseffene Bürger undt Bauren mitt großem iammer ermordett, dazui auf etliche unzehlige tausend Thaler gebranntschazet, noch newlicher Tage auch von dem alterierten hispanischen Kriegsvold überzogen und bei zwolftausend Thaler abgenotigett, uber das gleichwoll uber vierzigh Meierstettische Heuser ohne ander Gezimmer in Brant gesteckt, und etliche hundert ermordett, sothan brennen, rauben, ermorden, oder aber außgelegtes Geltt den Stetten und Dorferen alleine obgelegen, J. J. G. aber nicht alleine keine defension an Handt genhommen, sondern auch zui alsolchen contributionibus keinen Heller geschossen; undt aber von sothanen Einfällen nicht allein Untergangh des Stiffts, sondern auch der Statt Paderborn beschwerlicher Ueberfall zu besorgen; ohne das auch alliezo in gemeinem Geschrei erschollen, undt an sich landttrüchtigh, das J. J. G. durch den Graven zu Retbergh, unter dem Schein, als sie auf Embden geführett werden sollen, bei 2000 zu Ross und Fuß bewerben lassen, dero intention ettwa die Stifftende in gemein wegen streittiger Agendenbücher, oder einem standt zuvor siantlich zuzusezen undt zu uberschnellern, sothan beworben Kriegsvold auch bereits zusammengelaufen, auf die bei Paderborn fast umbliggende Dorfer verlostert, dazui J. J. G. Bauren auf den Dorferen eilentz gemunstert, sothane unverfentliche Vergatterunge aber den Stifftenden und sonderlich der Statt Paderborn hochgefehrlich, auch dem privilegio Episcopi Bernhardi (: vermuege dessen von J. J. G. kein Standt de facto et via executiva zu beschweren, oder aber auf den widrigen Fall J. J. G. de facto procedenti vi armata zu resistieren :) ganz zuwidder; sonsten dabei den Stetten ganz beschwerlich, von auslendischem Vold mit Raub, Brennen, Brandschazgen überfallen zu werden, und dessen gleichsals von J. J. G. selbs, ohne einige vermuege angeregtes privilegij zugelegte clagh undt unerhorter Sachen, sich zu befahren haben, welcher gestaltt wir daher mit Rhatt undt Beliebunge beider, Rhatt undt Gemeinheit, sonderlich auf bescheene requisition undt Ansuchen, bei dem Erwürdigen Capittull des Thumbstiffts zu Paderborn, von demselben ervolgte Andttwortt, als dha sie schon

oftmaligh an J. F. G. deshalb Schreiben abfertigten, würde iedoch dasselbe nicht helfen, auch darauf von uns vermuege aufgerichtes Instrumenti eingewandte protestation, zu Verthatunge unser Leib und Leben, undt auch zu Abwendunge oberzehlter ausländischer Ein- und Überfall, dabei ander bevorstehender Gefhar cum periculum sit in mora, Schutz und Schirm ettwa neben anderen der Stiftstenden in gemein, oder neben der Statt Braffel, oder aber vor sich selbs anzurufen, hochtranglich verursachett und entschlossen, dero Behuif auch den Ernvest- undtt hochgelehrten Hern unser Statt Syndicum Wolfgangh Günthern abgefertiget, bei dem Durchlauchtigen undtt hochgebornen Fürsten undt Hern, Hern Mauritzen Landtgraven zu Hessen, Graven zu Catenelnbogen, Dieß, Ziegenhagen undt Nida ꝛ. unseren gnedigsten Hern umb gnedigen Schutz undt Schirm, oder auch Erbschutz der Statt Paderborn underthänigst anzurufen, deshalb auf ein annum contrahierten und sich einzulassen, auch alles pro sua prudentia et voluntate hirinne zu thun undt zu lassen, bevolmächtigett, und thun solches hiemitt wissentlich, wie solches bestendigster Formb Rechtens ⁽⁶¹⁾ gescheen solte, konte oder muechte, mitt ratification und genehmhaltunge, alles was obgedachter Syndicus pro sua voluntate ac prudentia, cui caetera, omnia committimus, handeln wird, auch austrücklicher Verpfendunge unser Haab und Gütter; In allen iedoch hochgedachtem Bischof unserem gnedigen Hern seine iurisdiction und landtfürstliche Obrigkeit vorbehalten, Urkunt dero Wharheit haben wir Burgermeister und dero Rhatt dero Statt Paderborn mit unserem Stattinsiegell diese unsere Volmacht wissentlich bevestiget, Gescheen undtt geben Paderborn im Jar nach Christi Geburt tausend seyhundert vier, Mittwochens nach den heiligen Distern stylo novo etc.

Locus sigilli.

Auf selbige Zeit sein auch nach ausgeschriebenem Landtage, so volgenden Freitag's zu Niehm von Capittull, Ritterschaft und Stätten gehalten werden solte, wegen der Statt Paderborn Henricus Boen Burgermeister undt Johan Stroiß Kemnher abgefertiget, daselbst bei den gemeinen Stiftsständen, auf den Fall, dho von dem Bischoff ohne einiges Verhör, zugelegte Clagh oder Urfach widder das privilegium Bernardi der Stadtt rhättlich

zugefetzt werden follte, vermöge der zwischen den Stiftsstenden getroffener und versiegelter „union“ umb abschaffung sothaner gewalt anzuhalten,

Unterdessen wie der außgeschriebener Landtag Freitags nach Distern in der Stadt Niehm von den Stiftsstenden angefangen, und dem Bürgermeistr, Rath und Gemeinheit der Statt Paderborn sonderlich bei wohnendem und ungeendigtem Landtage sich nicht thattliches Vorsehen, ihnen auch von gesagtem Bischof niemals entsagt oder eine Fiandschaft denuntyrirt, sein selbiges Freitags umb abentzeit die angeclagte abgesetzte Herrn und deren adhaerenten (: mit welchen das auf volgende nacht die vorhabende Verratherei bereits angestellet :) ohne einiges erfordern wissen oder erlaubnisse der Obrigkeit auf das Markt gewohnett zusammen gelaufen, daselbst die ganze Bürgerschaft erräget, und das in nahmen Bürgermeister und rhatts eglische Soldaten beworben, und in die statt bei die Bürger gebracht werden sollen mit großer Ungestumicheitt außgesprengt, unter dessen schein aufzurhur und allerhandt aufwieglungen unter der burgerschaft erwecktt, zu Verrichtungge ihrer vorhabenden Verratherei in sothanem Tumult von dem Rhatt die schlüssel zu den Stattpfortten abgefordert, Bürgermeister und Rhatt auf dem rhatthause enthalten, und sie davon bei die bürgerschaft dieselbe angegebener Lügen und Falscheitt zu berichten nicht verlassen wollen, als auch altem brauch ⁽¹²⁾ und ordnungen nach die Nachtwacht außgeschurett werden sollen, den angeordneten befehlshabern zufolgen sich verweigert und anstatt der befehlshaber eglische der Verrether, als Dirick Stamb und andere sich selbs aufgeworfen, vorerst die nachtwache ihres Gefallens bestellet, alsbaltt aber hinwiderumb sonderlich von der westerenpfortten, darauf die Verratherei angerichtet, abgeschurett,

Als nhun die burgerschaft sich hinwiderumb nach aufgehobenem Tumult nach Hauß begeben, sein die abgesetzte angeclagte Herren und deren adhaerenten, mit denen die Verratherei angerichtet, vor dem Rhatthause verplieben, und wie Bürgermeister und Rhatt sonderlich bei außgeschriebenem Landtage undtt ohne vorgehende entsagung & denuntiation, auch ohne einige zugelegte clagh oder Ursache keines fiandlichen Ubersals zum geringsten sich vermuthett, hatt der Graf vom Rittbergh das vergattertes Kriegsvolk (: welches allererst des Abent zum Rittberge

ankommen :) von da man ohngeßen und ohngegruncken bei den Haterbusch nahe bei der Statt Paderborn nachtlcher Zeit abgeföhrett, denselben aldha vorhabenden Ubersfall und angerichtete Pactiken, (: als das sie die Kriegsleutte nhur die äußerste Pfortten zersprengen, die andere beide von den Berrathers erofnet finden solten :) Vorgeben, darzu mitt leiblichen eiden beladen, das sie dieselbe Heuser, dafür eine brennende latern ausgehengt und ein gemhalter galge gezeichnet (: welches Zeichen den Berrathers geben whar :) verschonet, in den Uebrigen alle mans, weib und Kinder erwurgen solten,

Nachdem auch die angeclagte Herrn undtt angestellte Berrathers neben deren adhaerenten nach abgelaufenem Tumult, wie obemelt vor dem Rhathauß die nachtzeit verplieben undt des bestimbten anfalls abgewarttet, unter anderen aber, als die nacht fast verlaufen in gehaltenen Unterredungen einer zum anderen heimlich geredt, ob sie auch woll zu langh auspleiben solten, solches aber einer, Hermann Dornemann, Stattsfendrich (: so sich zum Rhue auf der kleinen Rhattsstuben hingelagt :) angehört, und von solchen heimlich ausgesprengten Wortten allerhandt Verdacht zukommen, aufgestanden, undt sich nach der Westernpfortten begeben hatt, ehr daselbst keine Wacht, (: weil die bereits von den Berrathers abgehürett whar :) gefunden; sondern Dirick Stamb, Jobst Kopperschmedtt, Johan Drolshagen und andere, die der Pfortner mit den Schlüsseln bei sich gehabt und beide vorige Pfortten aufzuschließen angefangen, Nachmittags umb zwei Uhr angetroffen undt vorhabende Eröffnunge verjindertt, darauf alsbaldt ⁽⁶³⁾ eodem fere momento der Graf vom Rettbergh heimlich bei nachtschlafender Zeitt mitt dem Kriegsvolk persönlich angefallen, die äußerste Pfortten in aller eill mit ayen zerhauen, die mittelfte mitt angehengten pedarren zersprengtt, die letzte pfortten, (: weil deren eröffnunge den Berrathern verhindert war :) gleichfals zu sprengen und zerhauen sich understanden, darüber egliche weinigh Bürger alsbaltt zugelaufen, undtt oben von den pfortten unter das Kriegsvolk, so gestracks in die Statt zu lauffen gemeinet, geschossen, über hundert theils verwundett, theils auf der Whallstätt, unter deren Zahl ein Fenderich verplieben; ein ander Fendrich auch mitt 40 Soldatten entlauffen und die Fhane in der Pfortten verlassen, entlich auch der Graf selbst mit der Keuterei abgewiechen und anderem Kriegsvolk abgezogen, undt

dann folgenden morgens die Westernpfortte hinwiderumb, wie dan alle andere mitt aufgeworfenem Holz, stein undt mist innerhalb der Statt, die Straßen mitt Ketten, Boden, aufgestelltem Geschütze besetztiget,

Wie nun so woll der Bischoff als abgesetzte angeclagte Hern undt andere Verrather gesehen, das ihre vorgehabte Paktiken neben angefallenem Kriegsvolk zurückgetrieben, mitt Gewalt aber die Stadtt zu erobern hochbeschwerlich fallen würde, unter dessen auch andere benachbarten Fürsten, und sonderlich des hochgedachten Fürsten und Herrn, Hern Mauritzen Landgrauen zu Hessen 2c. (dahin dan vielbesagter Syndicus umb Anrufungen gnädigen Schutzes abgefertiget:) Hilff undt Beistand besuchten muesen haben sie güttliche accorts und Handlungen vorzunehmen undt unter dem Schein die Statt und Burgererschaft zu bestriicken sich understanden; deshalb dan der Bischof desselben Sonnabends (: whar der 24. Aprilis :) alsbalt seinen Trumpeter in die Stadtt abgeschicket, und daselbst ob sie auch den Bischof einzulassen gefinnett, sonst auf den widrigen Fall würde ehr mitt großer Gewalt hinwiderumb anfallen, stürmen, zersprengen und alsdann auch Keines Minschen verschonen, anwerben lassen; darauf die abgesetzte und angeclagte Hern und deren adhaerenten zusammen-gelaufen, vorgeschlagenen accortt undt geforderte Einlassunge des Bischofs mitt großer Ungestümicheit hart getrieben, die Bürger wegen angethroeter Straf undt gefhar abgeschreckett, aus ihrem Mittel eglische aufgeworfen, dieselben nacher dem Neuenhause des Bischofs Meinunge zu vernehmen abgeschickt und obwoll denen aus mittel des Rhatts Johan Lamberts, Johann Schillings Remnherrn undt andrer aus gemeiner Bürgererschaft beigeordnet, sein doch dieselbe damit die vorhabende Verratherei durch die andernfalls (64) nicht zu Tagh gebracht noch verhindert werden möchte, zum Neuenhause die Nacht über detiniert undt enthalten, die anderen aber, damit die Verratherei angestiftett, alsbald nacher der Stadtt verlassen, dieselbe dan der Burgererschaft auf ihr Widder-kunftt falschlich angezeigtt, welcher gestalt der Bischof die Statt Paderborn mit gewalt zu erobern, zu stürmen undt zersprengen, und auf den Fall keines Minschen zu verschonen, dha aber dieselbe guttes willens erofnet undt aufgegeben wurde, bei allen ihren privilegiis undt gerechticheitten zu lassen, niemandt einigen Schaden zuzufügen dieselbe Personen auch, fegen welche ehr An-

prüche zu haben vermeinen würde, mit ordentlichem Recht daselbst zu besprechen undt dessen schriftliche Assuration unter sein des Bischofs eignenhanden undt Secret der Bürgerschaft zuzustellen entschlossen, — Auf solche falsche Anzeigh auch die Bürgerschaft sothan Accortt einzuwilligen, undt den Bischof einzulassen bewogen, dahero alsbaltt selbiges Sonnabents die angeklagte und andere Verrather hinwidderumb sich zusammengeworfen, andere so nicht ihres mittells, damitt ihre Verratherei nicht offenbar werden muechte, davon ausgeschlossen, gegen Abendzeit nacher dem Neuenhause ausgelaufen und sothane der Bürger bewilligung zurückgebracht,

Unterdessen haben Bürgermeister undt rhatt alsolcher conditiones undt posten, darauf der Bischof eingelassen werden soll, (: damit dieselbe auch von ihnen zuvor versiegelt wurden :) zu Papier setzen lassen, die dan Volgende aus mittell der angeklagten Hern und deren Consorten unterm Schein der Versiegelunge zu sich genhommen, nacher dem Neuenhause des Sontags nochmaligh gelaufen; undt vorerst die ihnen von Bürgermeister und Rhatt zugestellte schriftliche Posten daselbst in der Cangley verlesen, an deren Statt ein ander versiegelt Schreiben des Inhalts, das der Bischof die Statt undt Bürgerschaft auf gnade und ungnade aufnehmen wolte, angenommen; dazui folgenden Montages den Grafen vom Ketbergh einzulassen und den Bürgermeister Boriußen Weichardt dem Bischofe lebendigh zu lieberrn sich versprochen, —

Es haben auch Henrich Westphall Houenmeister Sunolt von Plettenbergh Droste neben anderen Befelchhabern dhomals der aufgelaufenen angeklagten Hern undt deren adhaerenten zum Neuenhause ihm versprochene undt nicht zu Werk gerichtete Verratherei vorweislich vorgehalten, undt mitt folgenden wortten, ob sie ihnen die Stattpfortten zu eröffnen derogestalt angelobt hatten, angesprengt,

(65) Als sothane Verratherei allerseits zu werk gerichtt, und gleichwoll deren Verhinderung, dha der Bürgerschaft nicht alleine sothan falsches substituirtes Schreiben, sondern auch der ihnen von dem Houenmeister und anderen vorweislich vorgehaltenen Eröffnung der Pfortten entdeckt wurde, besorgett; haben sie vorerst dero behuef, undt damitt alles heimlich verplieben muechte, niemandt ihres mittells in die Statt verlassen wollen, sondern, die

so vorhergegangen, aufzuhalten der Wacht zugerufen; aldhā dan einen Kreiß geschlagen, bei leiblichen Eiden, niemandts was zum Neuwenhause vorgelaufen, zu offenbaren, eingebunden; auch sich dahin vereinigt, ehe nicht dan folgenden Montags unterm Schein damitt des abents kein Aufstandt erregt werden muedte, der Burgerschaft solches vorzutragen, sämtlich auch in Hans Korts Behausunge vor dem Nimbesthor des Sontaghabends, wie sie in die Statt kommen, verfügett; daselbst einen Gasparn Kerchhof, der das ihnen vorweislich vorgehaltene Verratherei und versprochene Eröfnunge der Pfortten zum Neuwenhause angehortt, oben an den Tisch gesetzt, weidlich gesoffen, Curdt Keineke vor andere die Zeche bezahlt und aldhā bis umb Mitternacht sich verhalten, von dannen in solchem Schwermen und Hausen bei Nacht nach Burgermeister Johan Wennerbeins Behausunge sich verfugett, ganz ungestum daselbst angeklopft und das ehr seinen gesellen Boriußen Weichardt (: damit sie ihnen ihrer Verpflichtungen nach lieberen muedten :) und andere Rathshern unterm Schein als sie verrichteter legation halber nacher dem Neuwenhaus mit dem Rath nötige Sachen abzureden hatten, auf das Rhatthaus erfordern lassen sollte, genötigt,

Wie auf beschriebenes Erfordern der Rhatt auf dem Rhatt-
haus zusammenkommen, ist ihnen Burgermeister und Rhatt von den Verratthers mitt unnützen Worten zugesetzt, auch die falschlich substituirte Affecuration des Bischofs, ehr nicht bis des Montags morgen der Graf vom Rethbergh mit dem Kriegsvold vor der Stattpfortten gehalten, zu lesen uebergeben, undt als nach deren Vorlesunge und befundener Falschheit Burgermeister Boriuß Weichardt dieselbe zerreißen wollen, einer Bertoldt Cleues muttwilliger Leder gestracks dem Burgermeister einen Backenstreich gegeben, alsbald Degnardt Schwerdtfeger, Flor Gruber, David Scof, Dietherich Stamb, Henrich Schwertfeger und deren Consorten zugesprungen, ihne aus dem Rhattstuel gerissen und daselbst auf dem Rhatthaus ihren eigenen Burgermeister Weichardt an einen Post mit einer Ketten, wie Buttels, angeschlossen, Der Graf vom Rethbergh alsbaltt mitt ⁽⁶⁶⁾ den Reutteren, so ihre Karbiner undtt Buchsen mit aufgesetzten Draken gehüret und andere Muscetieren (: denen dan der entwiechene Henrich Koch, Bastian Betiner und Dethardt Crop, so aus der Fangnusse ausgebrochen, sich zugesellet :) eingezogen, auf dem Markt vorerst gehalten, der Statt

Schlüssel zu sich genommen, Burgermeister Weichardt von dem Rathhause durch den Profoß abgefürderrt, und ihnen neben seinem Bruider Johansen an die vor dem Rathhauß hangenden Ketten zuuerschließen anbefohlen. Darauf vorgenannte Schwertfeger, Stamb, Grube, Cleue und andere ihnen neben seinem bruider mitt den Füßen an die Ketten zu befestigen, understanden, daselbst dan vorerst von dem Graf von Rettberghe folgendts Henrichen Westpfall, Houemeister, hernacher Sunoldt von Plettenbergh, Drost, den Burgermeister mit scimpflichen Wortten angesprengett undtt ausgelachett, als aber selbige Ketten zu enge, von obonneneten seinen eigenen Bürgeren und von dem ausgebrochenen Wagemeister an den Pranger oder Raef, ehe und beuor er peinlich angeclagt, vielweinigter verurtheilett, mit einer Ketten umbs Leib angeschlossen, von ihnen, Pfapsenweibern undt anderen Papisten ins Angesicht vorspeiETT, von den Soldaten ihme der Huett in der groiffen Hitze von dem Haupt abgezogen und mitt den Spiesen oben auf den Pranger geseht, auch uber sein vielfaltiges Begehren, einigen Trunck zu reichen, verweigertt undt also bis auf volgenden Dienstagh, zwei Tage undt eine Nacht stehendt enthaltten,

Gleichsals sein auch Burgermeister Johane Wennebeir, Kemmer Johan Lamberts, Waltherr Kothe, Cordt Rhonen, Johan Rhonen, Wilhelm und Henrich Dornemann Mandke Rhorman, Borius Boriffeldt, Johan Iferenkramer, Borius Freihof, Henrich Disse, Schuerman, Berndt Bußmann und andere mehr Burger angegriffen, theils aufs Markt in die Ketten geschlossen, theils in die Stuben auf dem Weinkeller fanglich eingelegt, und daselbst vorerst epliche Tage zu Scimpf und Spott enthalten, hernacher in die turm undt fangnisse eingeworfen, Als auch die Zeittunge des beschehenen nachtllichen Anfalls alsbalddt nacher Cassell von Burgermeister undtt Rhatt ihrem abgeschicktem Syndico zugeschrieben; darin und mitt so woll umb gnadigen Schuß weiter anzurufen, als auch zu nöttiger defension epliche Soldaten zu bewerben beuolmechtigett; sothan Schreiben auch zuerst des Sonntagsabentt ehegemeltem Syndico zukommen und dan nicht alleine mitt Anrechnung eplicher Soldaten verschrewen, dero Behuiß die ihme zugestellte Blanckett zu Bestellungen ⁽⁶⁷⁾ gebrauchtt undtt die daselbst aufgenommenen unter die Befehlshaber vermöge dero zurückgegebener Quittungen gesplitterte 200 Thaler, sondern auch alsbalddt bei hochgedachten Fürsten und Herrn, Herrn Mauritzen

Landtgrauen zu Hessen zc., unserem gnädigsten Herrn weiter umb gnadigen Schutz, Hilf und Errettungen underthanigh angehalten, sein J. F. G. darauf folgendes Montags morgens in eigener Person mitt 32 Fänlein Fußvolk, eplichen Reutteren, grobem Geschütz, vielen Proviant. & Rüstwagen, aufgezogen, weil aber unter dessen durch angerichtete Verrattherei die Statt übergeben, bei Warburgh auf der Grenze das aufgezogens Kriegsvold epliche Wochen verplieben

Das Kriegsvold aber in der Stadt Paderborn ist alsbalddt bei die Bürger verlosiertt, die Angeklagte, Herrn Verrathers unddt Papisten damit verschonett; die gefangenen und andere Bürger, sonderlich denen die Verrathers aufsezig gewesen, damitt häufig beladen, die dan alles ihres gefallens geraubet, verpraßet und verstolen, auch allerhanddt muedtwillen an Weibsbildern undt sonsten zu uben sich understanden,

Es hatt auch der Graf vom Rottberghe öffentlich ausruifen lassen, das ein ieder Bürger seine Gewehr, nichts ausbescheiden, bei Leibstrafe von sich geben soll, darauf auch dieselbe auf allen Straßen mitt Wagen undt Karren gesamblet, vorerst auf das Rhatthaus folgendz nach dem Rottberghe weghgesehüret,

Egliche Bürger sein theils in solchem Vorfall theils hernacher über die Mauern gefallen undt entrunnen, auch bisdahero der Statt verweichen müssen,

Des Dienstags (: welcher war der 27. Aprilis :) ist der Burgermeister Borius Weichardt von dem Pranger in die Fänge oder Turm eingeshuret, daselbst ohne einige vorgehende Erkenntnisse iammerlich torquierett, undt unerhortter Weise mitt Aufschneidunge der brusten undt eingegossenem glüenden Olie gepeiniget, bei welche Tortur der obgesagter Berningh abgesetzter Rattschreiber und andere Papisten verordnett, folgendes Freitags (: whar der 30. aprilis :) außs Marckt vor Gericht gesehuret, gesagter Berningh ihme zum Procuratoren zugeben, daselbst sich Hunoldt von Plettenberg, Droste zur Borke, des Bischofs Schwager, Cordt Thorwesten, des Bischofs Rentmeister undt Gerhardtt Dieckmann, Gogreve (: der dan so woll der Statt als Bischoff mitt gleichen Eiden verwantt :) zu Richteren niedergesezt, vielgesagter Burgermeister auf zugelegte unehrhafte Posten nhur dreier Tage Zeitt gebetten (⁶⁸) und auf kayserliche Recht und P. S. D. sich berufen, aber gestrackt zu antwortten gezwungen, das

Übrige abgeschlagen, als er aber in eigener Person die zugelegte clage verantwortt und damit das Gericht über drei Stunden verzogen und dann der Bischof selbst vor der Westertor, sothane tragoediam undt iammerliches Bluitvergiesen anzusehen in einem Garten sich verhalten, den Ausgang undt Ende aber des Gerichtes nicht abwarten können, seinen Trumpeter in das Gericht einmahls, und seinen Weinschenken andresmahls mit dem Befehl, das sie ihnen den Burgermeister ohne Urthell undt Recht herausbringen solten; dann ehr ihnen Je deshalb befelch gegeben hatte abgeschickt, darauf vor den anderen in den Ketten verschlossenen Burgeren (: vor die ehr nach ihrer Unschuld halber fleisigh gebetten :) über das Markt aus dem Westertor ausgeföhret worden, auf der Mhalsstatt (: so mit Reuteren undt Soldaten besetzt :) hatt er den Jesuwiter, der ihnen zum papistischen Glauben alnoch bereden sollen, gestacks abgewiesen, die Kleider selbst aufgezogen und wie ehr den Bischoff im Garten stehendt vernommen, ihnen zuletzt mit folgenden Wortten angedrht: „Nun komb, Bischoff Dirich undt sauff meines Bluits satt, darnach Dich lange gedurstet,“ darauf sich selbst auf den Tisch unerschrocken hingelegt, lebendig gevierteilt, Vor solcher Pein niemals geseufzet, sondern in großer unerhörter Bestandicheit sein Leben geendiget, das Haupt vor der Westertor auf einer Stangen aufgehängt, die Bierthele auf einer Karren vor seines, des Burgermeisters Behausung zu großen Scimpf dessen Frauen und Söhnen (: deren ehr sieben verlassen :) übergeföhret und an ieder Tor eines angehengt. Die andere gefangene Bürger, als Wilhelm Dornemann, Walther Rothem, Salomon Drgelmacher, Meinecke Schamann, Johan Rust, Schueler Borius Vorsfeldt, Jörgenn Schürmann, Johann Lambardes ohne einige Ursache oder Erkenntnisse Johan Koker darumb, das er den saligen Burgermeister zum Mhath erwählet, iammerlich undt unerhörter Weise gepeiniget, obgesagten Johann Rust, Drgelmacher undt Scharmann das Gericht anbestimbt, dero behuif drei Sarke vefertiget, iedoch hernacher neben obenanten mehrentheils ohne einigh urthell gericht oder Recht des Landes verwiesen, dazu alnoch in eglische hundertt Thaler Straf verdammet undt niemandts, warumb sie in der Tortur gefragt, zu entdecken in Eidsstatt eingebunden,

Den übrigen gefangenen Bürgern, als sie eglische Wochen

fanglich enthalten eglische (69) hundert Thaler straf, dem Rhatt in gemein 2000, den vier und zwanzigh 1000, den fünf und zwanzig Mannen 1000 thlr. abgenötigett, den Ausgewichenen ihr Hab undtt Gutt von dem Kriegsvold theils verraubett und verstolen, theils was davon übrig verblieben verzeichnett und verschlossen, den gemeinen Bürgeren fast allen gleichfalls onderscheidliche Summen Gelts, ohnangesehen sie viele Wochen das Kriegsvold mitt Zehren und Prassen halten müessen, nach Anzhall und Gelegenheit der Personen ohne Anzeigh einiger Ursachen abgefurdert, deshalb auch eigne Zettuln, einem iedem darauf die Summe verzeichnett zugeschickt, Dahero Burgermeister, Kemnhern & Rhatts- hern, auch andere unzhälige Burger, denen zulezt wegen Er- legunge abgeforderter Summen mitt Turm undtt fangnisse ge- trohet, ausgewiehen, undtt bis dahero wie noch im Glendtt sich verhalten muesen,

So hatt auch der Graf vom Rettberghe alles groises Ge- schütz, dabei eglische Centner Klofenspeise, so von der Burgerschaft zu Behuif eines neuwen Geschützes gesamblett, die Haken von dem Turm, muschetten, lederne Cimer, so zum Brande verordnet von dem Rhatthause, dazu allen Borrath an Pulver, Salpeter, Schwefel, Kugeln und sonsten von dem Pulverthurm genhomen und nach dem Rettberghe weghführen lassen,

Die Briefekammer, darauf der Statt privilegia gelegen, auf- gebrochen, der Statt silbernen Pocall geschir undtt ornamente neben alles Brief und Siegell weghgenommen, den Weinkeller mit allem Wein undtt stattlichem Borrath an Gelde eingenommen Licenz Henrich Westpfall, so hiebevot Hofrichter gewesen, und davon abgesetzt, zum Schultzen und Hunoldt von Plettenbergh Droste zu Borcke zum Oberschulzen gesetzt und angeordnett, dessen Schwager Hermannus Barcholt pro secretario angenommen,

Die Evangelische Prädicanten mitt Weib und Kinderen ver- trieben, ihr Haab undtt Gutt von Soldatten verprasset und ver- stolen, die Markirche mit einem papistiischen paffen besetzt worden,

Das Gerichtt oder Galge umbgehawen, undtt der auf- gehengter Dieb vergraben, die Schnadtstein vor allen Pfortten zerschlagen undt zerrissen,

Volgen

Rhamen der angeclagtter Heren, Papiisten und deren adhaerenten, welche oberurten Accortt (70) und darunter practicierte dedition

undtt Ubrigebungē der Stadtt Paderborn zum Neuenhauss beigewohnett undtt zu werf gerichtet.

Dietherich Otterstedt	Joachim Viets
Degenhart Schwertfeger	Martinus Beerhorst
Wilhelm Rameshausen	Goddert Cleue
Conradtt Korf	Herman Deins
Cordtt Reineken	Hans Tolle
Joannes Boett	Henrich Dume
David Scof	Gerdt Benefe
Dietherich Stamb	Cordtt Panckofe
Moritz Erdtmann	Henrich Schelm
Engelbert Raden	Johan Lemmerholt
Hermannus Blasius	Johan Kayenhof
Goddertt Deies	Henrich Schwertfeger
Henricus Buddenbergh	Jaspar Kerckhof
Johann Horsthausen	Flor Gruber
Hermann Mencken	Hermann Mencken
Johann Denne	Cort Stelingh
Martin Harden	Henrich Schonlor
Johann Kofingh	

Demnach nhun die Statt Paderborn durch erzehlte Ver-ratherei erobertt, und von dem Grafen zum Rottberge mitt Sol-daten undtt Reutteren eingenhommen, sein die versamblete Stiftst-ände zu Niehm, sobaltt solches erschollen, unverrichteter Sachen abgezogen, jedoch folgenden Donnerstags, whar der 29. Aprilis in der Stadt Warburgh so auf der hessischen Grenz gelegen, aus Furchtt ebenmäßigen fiandtlichen Uberzugs, sich hinwidderumb verschrieben, daselbst dan die adeliche Ritterschafft, neben der Statt Brackell, Lügde, und anderen weinigh Stetten wegen der streitigen Agendenbücher undtt vorgangener repignoration oder Regen-pfendunge gleichen fiandtlichen Uberfall befurchtendtt, zu nottiger defension hochgedachten Fürsten und Hern Hern Maurizen Landt-graven zu Hessen 2c. unsern gnädigsten Herrn öffentlich zum Bes-uchzherrn eligiertt, auch deshalb erliche aus mittel der Ritter-schafft und Stette umb Erhaltunge gnädigen Schuzes an J. F. G. abgeordnet, Als auch der Bischof und dessen Rhette sich vor J. F. G. Landtgraven Maurizen zu Hessen 2c. sonderlich weil dieselbe mit allem Kriegsvolck auf der Grenz bei Warburgh ver-plieben, sehr gefürchtet, undt des halben Henrichen Westpfall Houe-

meistern undt Herman Heistermann, Renttmeistern zum Dringenberge neben ihren geferden abgeordnet, denselben aber in hessischer jurisdiction der Statt Paderborn Ausreiter zu pferde, undt der Rattsbote zu Fuß (: die dan zuvor mitt der Stadtt Syndico nacher cassell abgeschickt :) auf dem Felde bejegnet, hatt gesagter Houemeister dieselbe aldha fanglich anzunehmen, undt absolcher Fangnisse haft und marterens zu Paderborn ⁽⁷¹⁾ bei den Burgeren gewhonett, gebunden in ein Dorf Ober Meiser genannt zuer custodi hinzuschiffen, und also J. F. G. Landgraven zu Hessen jurisdiction zu violieren sich gelüsten lassen, dha aber sothane motation undt hochstrafbar Thatilicheit J. F. G. underthanigh vorbrachtt, ist gesagter Houemeister zu Cassell, daselbst dan die Pfortten deshalber ein Zeitlang versperrett zugestanden, fanglich angenommen, in die Herberge neben dem Rentmeister eingelegt, mit Soldaten bewahrtr, Hans des Bischofes Trümpeter auf das Schloß fanglich aufgeföhret, undt ein Zeitlang daselbst enthalten, hernacher auf geleistete Caution und Burgschafft erlassen,

Es hatt auch der Bischoff, nachdem die Statt eingenommen, durch einen frembden Wallmeister ein weiltäufiges Castell mitt Wallen und Wassergraben bei der Pader, unterm Schein die Stadtt damitt zu bezwingen, abmessen, auch vollends zu weittausstehendem Nachteill aller benachbarter Länder Augspurgischer Confession zu erbauen anfangen, dazu der Stadt undt Burger Teiche und Garten ohne einige Entgeltnisse zerschliessen; die Burgern, Bauern, wie auch andere Stette dahin zu Houedienst erzwingen lassen; jedoch, wie in gemeinem Geschrei erschollen, sothan Bauw volgents inhibirt, daher auch ezliche Tage daselbst von den Arbeit nachgelassen worden,

Den Ausgang wird die Zeit geben: Gott steuere dem Teufel undt erhalte uns bei reiner Lehr, Das wir seinen lieben Sohn unseren trawten Erloser und Salichmacher Jesu Christo anhangen undt bei ihm beständiglich in allen Anfechtungen im wharen Glauben bis ans Ende verharren. Amen.